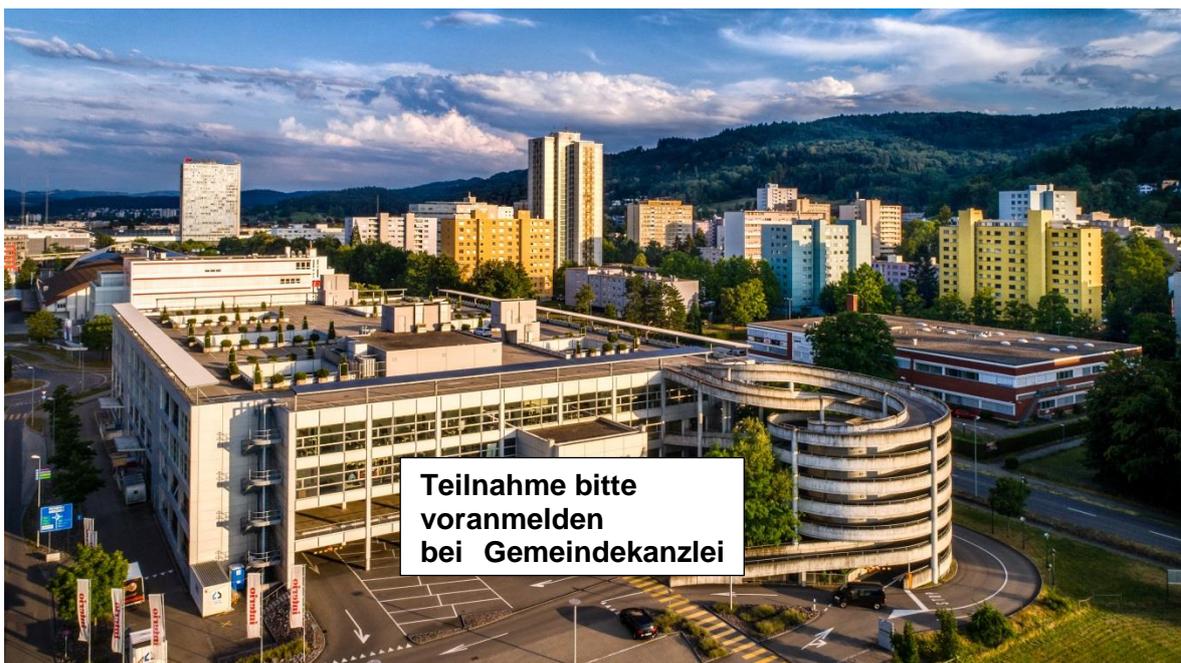




Spreitenbach

Einladung zur Einwohner- Gemeindeversammlung



**Dienstag, 15. Dezember 2020,
19.30 Uhr
Turnhalle Seefeld**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur Gemeindeversammlung in die Turnhalle Seefeld einladen zu dürfen und danken für das Interesse am Gemeindegeschehen.

Traktandenliste	Seite
⇒ Organisatorisches und rechtliche Grundlagen	4
1. Kenntnisnahme Schutzkonzept (COVID19)	5
2. Protokollgenehmigung	8
3. Rechenschaftsbericht 2019	9
4. Rechnung 2019	18
5. Kreditabrechnungen Erschliessung Kessel a) Strasse b) Wasserleitung c) Kanalisation	20
6. Teildigitalisierung Gemeindeverwaltung, Kreditantrag über CHF 180'000.00	22
7. Wasserversorgung, Organisation Unterhalt und Pikett	25
8. Personalreglement, Spesen- und Sitzungsgelder Lehrpersonen	30
9. Abwasserreinigungsanlage Killwangen–Spreitenbach–Würenlos; Sanierungsprojekt 2020 – 2023, Kreditantrag über CHF 2,57 Mio.	32
10. Feuerwehrwesen, Ersatz persönliche Schutzausrüstung; Kreditantrag über CHF 210'000.00	37
11. Feuerwehrwesen, Schaffung Stabstelle Feuerwehradministrator	39
12. Verwaltungsorganisation, Schaffung Stelle Verwaltungsleiter	41
13. Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates	43
14. Stellenplan, Steuerfuss und Budget 2021	49

Verschiedenes

Anhang mit Details zum Budget 2021

Organisatorisches (ordentliche Hinweise zur Gemeindeversammlung)

Die Akten können ab sofort während der Bürostunden in der Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock, eingesehen werden.

Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Gemeindekanzlei. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.

Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung jeweils bis am Vortag der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@spreitenbach.ch) oder spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich abzugeben. So können formelle Fehler in den Anträgen ausgeschlossen und allfällige Missverständnisse ausgeräumt werden. Sie tragen damit zudem zu einem geordneten und sauberen Abstimmungsprozedere bei.

Bitte an alle Diskussionsteilnehmer:

Benützen Sie unbedingt das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Die Mikrophone müssen vor jedem Rednerwechsel desinfiziert werden.

Spreitenbach, 2. November 2020

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Gemeindegesetz

§ 22

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 23

Rechtzeitiges Aufgebot / Beschlussfassung

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann materiell Beschluss gefasst werden.

§ 27

Anträge, Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der

Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung ist kein Ergebnis zustande gekommen; der Antrag gilt als abgelehnt.

§ 28

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

§ 29

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Weiterführende Informationen

zu den politischen Rechten und zur Organisation der Gemeinde sind in folgenden Rechtserlassen nachzulesen:

- Gemeindegesetz des Kantons Aargau
- Gesetz über die politischen Rechte mit zugehöriger Verordnung
- Gemeindeordnung der Gemeinde Spreitenbach

1. Schutzkonzept (COVID-19)

für die Gemeindeversammlung (GV) vom 15. Dezember 2020

I. Sachverhalt

Nach Art. 6 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (COVID-19) muss das Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Teilnehmerinnen und Teilnehmer minimiert wird. Dabei ist festzuhalten, dass das Einhalten der Abstandsregeln von 1,5 Metern mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme bleibt, um Übertragungen zu verhindern. Da die Platzverhältnisse in der Turnhalle beschränkt sind, ist es je nach Teilnehmerzahl möglich, dass die geforderten Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung eine allgemeine Maskentragepflicht.

II. Örtlichkeit

Die Einwohnergemeindeversammlung findet ausnahmsweise in der Turnhalle Seefeld statt.

III. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung obliegt folgenden Personen:

- Vizepräsident Markus Mötteli
- Gemeindeschreiber Jürg Müller

IV. Richtlinien / Massnahmen

Vorgaben	Umsetzung
Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus werden verhindert.	<p><u>Teilnehmende müssen auf dem Stimmrechtsausweis die Telefonnummer notieren.</u> Dies sollte bereits zuhause erledigt werden.</p> <p>Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt.</p> <p>Bei einer Ansteckung mit Covid19 innerhalb von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung, d.h. bis am 29. Dezember 2020, sind die Teilnehmenden der GV angehalten, dies der Gemeindeverwaltung (Tel. 056 418 85 50) umgehend mitzuteilen.</p>
Hygienevorschriften	
Vorgaben	Umsetzung
Die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stimmberechtigten, die sich nicht gesund fühlen, wird dringend empfohlen, nicht an der GV teilzunehmen. ➤ Sämtliche Türen und vereinzelte Fenster bleiben während der Versammlung in der Halle wenn immer möglich offen. Warme Kleidung wird empfohlen. ➤ Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. ➤ <u>Für die Teilnahme gilt Maskentragepflicht.</u> Den Teilnehmenden werden im Bedarfsfall bzw. auf Verlangen Schutzmasken ausgehändigt. ➤ Auf das Händeschütteln ist zu verzichten. ➤ Das Anfassen von Objektoberflächen (Treppengeländer, Türklinken usw.) ist zu vermeiden. ➤ Entsprechende Objekte (Rednerpult, Mikrofon usw.) werden nach jedem Gebrauch desinfiziert. ➤ Den Stimmberechtigten stehen für Wortmeldungen installierte Mikrofone zur Verfügung. ➤ Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden. ➤ Auf die Durchführung eines Apéros im Anschluss an die Versammlung wird ausnahmsweise verzichtet.

Distanz halten	
Vorgaben	Umsetzung
Die geltenden Vorgaben in Bezug auf den Abstand werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Stimmberechtigten werden ersucht, sich für die Teilnahme an der GV bei der Gemeindekanzlei anzumelden (Tel. 056 418 85 50, gemeindekanzlei@spreitenbach.ch). Sie tragen damit dazu bei, dass die Sicherheitsvorkehrungen sachgerecht im Vorfeld angepasst werden können. Auch ohne Anmeldung ist der Zutritt jedoch möglich. ➤ Damit die Gemeindeversammlung pünktlich um 19.30 Uhr beginnen kann, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden. Türöffnung ist um 18.45 Uhr. ➤ Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der Einlass der Stimmberechtigten koordiniert und unter Anweisung der Stimmzähler/-innen und der Mitarbeitenden der Gemeinde. Es werden Wegweiser und Bodenmarkierungen als Wartebereiche und zur Gewährleistung der Abstandsvorschriften von 1,5 m angebracht. ➤ Die Zuweisung der Sitzplätze im Versammlungslokal erfolgt durch die Stimmzähler/-innen und das Verwaltungspersonal. <u>Es gibt keine freie Platzwahl.</u>
Distanz halten	
Vorgaben	Umsetzung
Die geltenden Vorgaben in Bezug auf den Abstand werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestuhlung in der Turnhalle erfolgt in Sektoren und mit einem Abstand von 1,5 m zum nächsten Stuhl (bei grösserer Beteiligung 1 m). Die Stühle dürfen nicht verschoben werden. ➤ Nach Abschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, das Lokal gestaffelt bzw. nach Weisung der Versammlungsleitung zu verlassen. ➤ Leider kann im Anschluss an die Versammlung <u>kein</u> "Schlummertrunk" offeriert werden.
Information / Kommunikation	
Vorgaben	Umsetzung
Die Öffentlichkeit bzw. die Teilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Schutzkonzept wird den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt. ➤ Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht Vizepräsident Markus Mötteli auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.

Antrag

Das Schutzkonzept der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 sei zur Kenntnis zu nehmen.

2. Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 26. November 2019 und 14. Januar 2020

Der Gemeinderat hat die Protokolle eingesehen und als in Ordnung befunden. Sie können jederzeit im Internet unter www.spreitenbach.ch abgerufen werden.

Die Prüfung der Protokolle obliegt gemäss § 11 lit. c Gemeindeordnung der Geschäftsprüfungskommission. Sie erachtet die Protokolle als korrekt, verzichtet auf eine separate Berichterstattung und empfiehlt sie zur Genehmigung.

Antrag

Die Protokolle der Gemeindeversammlungen vom

a) 26. November 2019 und

b) 14. Januar 2020

seien zu genehmigen.

3. Rechenschaftsbericht 2019

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Der nachfolgende Kurzbericht beschränkt sich darauf, die wichtigsten Ereignisse und Daten der Verwaltungskernbereiche zusammenzufassen.

Sofern über die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Verwaltung detaillierte Informationen gewünscht werden, kann der detaillierte Rechenschaftsbericht im Umfang von 86 Seiten auf www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, kann der Bericht bei der Gemeindekanzlei, Tel. 056 418 85 50, in gedruckter Form angefordert werden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Statistisches	2017	2018	2019
Anzahl Versammlungen:	2	2	2
Beteiligung: Sommer-GV	(1.84 %) 85	(3.82 %) 179	(2.18 %) 104
Winter-GV	(4.85 %) 227	(3.76 %) 176	(14.63 %) 693*
Behandelte Traktanden	23	22	9

* Die Winter-Gemeindeversammlung musste aufgrund zu vieler Besucher kurzfristig abgesagt werden.

Referenden
Keine

Initiativen
Keine

Beschwerden
Keine

GEMEINDERAT

Sitzungen	2017	2018	2019
Anzahl	50	50	52
behandelte Geschäfte	877	879	988

behandelte Geschäfte nach Sachgebieten	2017	2018	2019
Finanzen / Steuern	60	73	98
Gemeindeorganisation / Personal	189	210	179
Planung	38	38	74
Kindes- / Erwachsenenschutz	12	30	33
Sicherheitswesen	68	87	105
Ortsbürger / Landwirtschaft / Forstwesen	22	23	28
Sozialwesen / Jugendarbeit / Gesundheit	100	121	120
Kultur / Integration / BRA	25	18	25
Tiefbau / Strassen / Verkehr	47	42	32
Entsorgung / Natur / Umwelt / Friedhof	18	16	32
Hochbau / öffentliche Gebäude / Anlagen	75	76	98
Sport	3	1	3
Industrie / Gewerbe	1	5	0
Schule / Musikschule	45	37	50
Werke (EVS / WVS / KNS)	32	24	28
Einbürgerungen	120	58	62
Verschiedenes / Einladungen / Protokolle	22	20	21

Landkäufe

- Landerwerb von 121 m² zu CHF 87'000.00 von Dicoval AG für Neubau Sandackerstrasse
- Landerwerb von 78 m² zu CHF 60'000.00 von Solintra AG für Landstrasse/Sandackerstrasse, Arrondierung der Strassenparzellen 2817 und 2922

Landverkäufe

- Parzelle 234, Abtrennung/Verkauf von 46 m² zu CHF 34'040.00 an B & B Immobilien AG bzw. LIWERO GMBH.

EINWOHNER

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Total	11'796	11'882	12'055
Schweizer	5'862	5'874	5'995
Ausländer	5'934	6'008	6'060
männlich	5'939	5'966	6'062
weiblich	5'857	5'916	5'993

VERWALTUNG

Personalbestand	2017	2018	2019
Anzahl Stellen	88.23	89.68	90.73

www.spreitenbach.ch	2017	2018	2019
Anzahl verschiedener Besucher der Website	58'729	58'350	70'644
Anzahl heruntergeladener Dokumente	12'742	12'521	14'262

Bestattungen	2017	2018	2019
Total gemeldete Todesfälle von Personen mit Wohnsitz Spreitenbach	64	75	77
Bestattungen in Spreitenbach total	40	52	53
davon Erdbestattungen	9	15	11
davon Urnenbeisetzungen	31	37	42

Betreibungswesen	2017	2018	2019
Total eingeleitete Betreibungen	5'009	5'074	5'528
Rechtsvorschläge	417	412	430
Pfändungen	2'764	2'855	2'934
Verwertungen	2'172	2'301	2'444
Auskünfte	3'500	3'555	3'617

Feuerwehr, Einsätze	2017	2018	2019
Ernstfälle	40	56	58
Fehlalarme	33	46	52
Alarmübung	1	0	1
Total	74	102	111
davon Einsätze in Killwangen	2	14	10

Finanzen	2017	2018	2019
Gemeindesteuereingang in Mio. CHF			
- Natürliche Personen	18.005	18.265	18.803
- Juristische Personen	5.755	5.979	6.327

Polizeiwesen, Tätigkeit auf Gemeindegebiet	2017	2018	2019
Festnahmen mit / ohne Ausschreibung	32	28	25
Anhaltungen / Gewahrsam / Vorführung	39	55	37
Häusliche Gewalt	42	46	62
Anzeigen nach Strafgesetzbuch	135	84	72
Anzeigen nach Nebengesetz / OBV	11'007	8'334	15'155
Geschwindigkeitskontrollen	44	67	111
- gemessene Fahrzeuge	30'065	38'075	38'075
- davon mit Übertretung	1'325	2'057	6'775

Sozialhilfe	2017	2018	2019
Stand per 31. Dezember (Vorjahr)	260	271	229
Neu- und Wiederaufnahmen	114	99	65
Total bearbeitete Fälle	374	370	294
abgeschlossen	- 103	- 141	- 131
Stand per 31. Dezember	271	229	163

Schulpflege, Schülerzahlen	2017	2018	2019
Kindergarten	307	307	322
Primarschule	819	806	819
Oberstufenzentrum	478	515	535
Klassen			
Kindergarten, inkl. Sprachheilkindergarten	18	18	18
Primarschule	42	42	43
Oberstufenzentrum	26	28	29

Steuern	2017	2018	2019
Selbständig Erwerbende	299	300	318
Landwirte	13	12	12
Unselbständig Erwerbende	5'721	5'903	5'943
Sekundär Steuerpflichtige	239	239	254
Unterjährige	86	80	89
Total Steuerpflichtige	6'358	6'366	6'616

Planung

P 039 Zentrumsentwicklung Neumatt

Der Entwicklungsrichtplan Neumatt wurde am 29. April 2019 vom Gemeinderat beschlossen. Zeitgleich fand von März bis April 2019 die öffentliche Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung von der Teiländerung BNO Neumatt und dem Gestaltungsplan Neumatt Nord statt. Im Mai 2019 wurde der Mitwirkungsbericht vom Gemeinderat verabschiedet. Aufgrund der Mitwirkung und kantonalen Vorprüfung wurden die Planungsinstrumente überarbeitet. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Gestaltungsplanes Neumatt wurde im Sommer 2019 ein Architektenteam mit der Detailierung des Stadtplatzes beauftragt. Gemeinsam mit der Begleitgruppe Neumatt wurde dieser städtebauliche Schwerpunkt weiterentwickelt und in seiner Gestaltung und Funktion detaillierter umschrieben. Zeitgleich wurde von der Firma Wüest Partner AG eine Studie zu den Auswirkungen der Entwicklung Neumatt auf die Gemeindefinanzen erstellt. Bis Ende 2019 wurde der Gestaltungsplan Neumatt zuhanden der abschliessenden kantonalen Vorprüfung komplett überarbeitet.

Die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung konnte bereits Ende Mai 2019 in bereinigter Form dem Kanton vorgelegt werden und wurde von diesem schliesslich per 4. Juli 2019 abschliessend geprüft. Die Vorlage wurde nach den Sommerferien vom 12. August bis 10. September 2019 öffentlich aufgelegt. Fristgerecht ging eine Einwendung ein, welche vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Die Teiländerung der BNO Neumatt konnte anschliessend dem Souverän zum Beschluss unterbreitet werden. Am 14. Januar 2020 wurde die Vorlage von der Einwohnergemeindeversammlung abgelehnt.

P 044 Quartierentwicklung Schleipfe

Der Gemeinderat hat 2017 entschieden, in bestehenden Quartieren Spreitenbachs, im Austausch mit den Bewohnern, Potenziale für die künftige Quartierentwicklung zu ermitteln. Als Pilotprojekt wurde 2018 das Schleipfequartier einer eingehenden Analyse unterzogen. Gemeinsam mit den interessierten Bewohnern wurden ausgehend von der Analyse in zwei Workshops Stärken und Schwächen eruiert sowie Ziele und mögliche Massnahmen definiert. Im Sommer 2019 wurde der Entwurf des Quartierleitbilds vorgestellt und den Bewohnern der Schleipfe zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Herbst 2019 wurde das Quartierleitbild vom Gemeinderat verabschiedet und den Bewohnern zur Verfügung gestellt.

Die Umsetzung der Leitbildinhalte und der möglichen Massnahmen erfolgt schrittweise und aufgrund der sich bietenden Chancen und Möglichkeiten der verschiedenen Akteure im Quartier. Mitte 2021 wird die Gemeinde eine Evaluation über die eingetretene Entwicklung durchführen.

P 045 Spreitenbach West

Im Zusammenhang mit der Ablösung der Planungszone im August 2017 wurde entschieden, weitere formelle Planungsschritte einzuleiten. Mit partiellen Teilrevisionen der Bau- und Nutzungsordnung und Gestaltungspläne soll das Gebiet sukzessive entwickelt werden. So konnten 2019 im Teilgebiet Spreiti-West mit entwicklungswilligen Grundeigentümern Vorverträge zur Entwicklung und über die Mehrwertabgabe vereinbart werden. Zwischenzeitlich arbeiteten Architekten, um mit einer Konzeption die mögliche und verträgliche Entwicklung aufzuzeigen. Diesbezüglich galt es im vergangenen Jahr noch verschiedene Rahmenbedingungen in Abstimmung auf die gesamthafte Gemeindeentwicklung zu klären. Weitere Gebiete werden wohl im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung näher betrachtet.

P 045 Grenzraum Killwangen - Spreitenbach

Im Grenzraum Killwangen-Spreitenbach beabsichtigen beide Gemeinden ihre Entwicklungsvorstellungen gegenseitig abzustimmen. Das Ziel beider Gemeinden ist es, eine gemeinsame Sicht über die zukünftige Entwicklung in diesem Gebiet zu entwickeln und die relevanten Leitplanken festzuhalten. In Zusammenarbeit beider Gemeinden wurde 2019 eine Testplanung unter Einbezug des Kantons und verschiedener Fachexperten durchgeführt. Mit zwei beauftragten Teams wurden die Entwicklungspotenziale hinsichtlich der Limmattalbahn sowie der funktionalen Zusammenhänge im Verkehr, dem Siedlungsgefüge und den Nutzungen ausgelotet. Diese Resultate werden im Frühjahr 2020 den betroffenen Grundeigentümern vorgestellt.

P 091 Erschliessung Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker

Die kantonal verfügte Planungszone über die Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker (A1K) ist im August 2017 nach 5 Jahren abgelaufen. Zwischenzeitlich sind die formellen Planungen (Erschliessungsplanung, Landumlegung und Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung) weiter fortgeschritten. Vom 25. März bis 23. April 2019 wurden die Entwürfe des Erschliessungsplans sowie der Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung Kreuzäcker zur Mitwirkung aufgelegt sowie dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Fristgerecht gingen mehrere Mitwirkungsbeiträge betroffener Grundeigentümer ein. Per 20. Juni stellte der Kanton seine fachliche Stellungnahme zu. Die Auswertung zeigte, dass sich die Anliegen der Grundeigentümer und die Vorbehalte des Kantons teilweise widersprechen. Für die parallel stattfindende Landumlegung wurde zeitgleich zur Mitwirkung das Verfahren gemäss Rechtsgrundlage eingeleitet. Auch gegenüber diesem Einleitungsverfahren wurde von einigen

Grundeigentümern Einsprache erhoben. Seit Sommer 2019 sind zudem unter verschiedenen Grundeigentümern Abklärungen mit Investoren über mögliche Landhändler am Laufen. Die Bereinigung der Planungsinstrumente dauert weiter an.

P 092 Gestaltungsplan Handels- und Gewerbezone Ost (HGO)

Nachdem der Verkehrs-Club Schweiz (VCS) Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats zum Gestaltungsplan HGO einlegte, wurde dieser in bilateralen Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin überarbeitet und im Oktober 2018 erneut bei der Gemeinde eingereicht. Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 26. November 2018 den angepassten Gestaltungsplan und reichte den Entscheid der zuständigen instruierenden Behörde zur Genehmigung im Beschwerdeverfahren ein. Am 13. Februar 2019 wurde schliesslich der Gestaltungsplan Handels- und Gewerbezone Ost durch den Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt. Die Baubewilligung für Tivoli Garten wurde Mitte Dezember 2019 erteilt.

P 096 Gestaltungsplan "Grabäcker 1"

Das gesamte Gebiet Grabäcker ist in der Bau- und Nutzungsordnung mit einer Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Mit dem Areal Limmatspot/Pathé und der Überbauung Grabäcker II wurden bereits Überbauungen entsprechend der Zonenordnung realisiert. Von den Grundeigentümern wurde zwischenzeitlich ein Richtprojekt bei der Gemeinde eingereicht. Dieses wurde durch die Bauverwaltung geprüft. Zusammen mit weiteren Anmerkungen empfahl der Gemeinderat das Projekt zur Überarbeitung. Es wird erwartet, dass per 2020 das offizielle Verfahren für die Sondernutzungsplanung gemäss Bau- und Planungsgesetz (Vorprüfung und Mitwirkung) eröffnet werden kann.

P 094 Gestaltungsplan Areal "Helukabel"

Das Areal der Firma Helukabel liegt gemäss Bau- und Nutzungsordnung in einem Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht. Es laufen Bestrebungen und Abklärungen der Grundeigentümerschaft, das Gebiet entsprechend zu entwickeln. 2019 konnten erste Entwürfe für ein Richtprojekt durch die Gemeinde vorgeprüft werden. Der Gemeinderat empfahl das Richtprojekt mit Anmerkungen zur weiteren Überarbeitung. Sobald das Richtprojekt geklärt ist und der Gestaltungsplan im Entwurf vorliegt, kann das Verfahren für Sondernutzungsplanungen gemäss Bau- und Planungsgesetz (Vorprüfung und Mitwirkung) initiiert werden. Während des Planungsverfahrens sind noch offene Fragen hinsichtlich einer zonen-konformen Erschliessung im Gebiet zu klären.

P 903 Entwicklungsrichtplan Bruno Weber Park

Für die Erhaltung, adäquate Erschliessung und massvolle Entwicklung des Parks sah die Gemeinde Spreitenbach die Erarbeitung eines interkommunalen Entwicklungsrichtplanes (ERP) vor. Die betroffenen Parteien unterschrieben diesbezüglich 2017 eine entsprechende Absichtserklärung. Am 26. September 2018 wies das Department Bildung, Kultur und Sport (DBKS) ein Gesuch um Unterschutzstellung ab. Dagegen erhob eine betroffene Partei Beschwerde. Ein Entscheid im entsprechenden Beschwerdeverfahren ist nach wie vor ausstehend. Zwischenzeitlich sind mehrere Parteien von der Absichtserklärung betreffend Zusammenarbeit zur Erarbeitung eines Entwicklungsrichtplans zurückgetreten. Somit sieht sich derzeit auch die Gemeinde zu keiner Planungsaktivität in diesem Areal verpflichtet.

P 945 Revision der Ortsplanung

Am 19. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung dem Gesamtkredit über die Revision der Bau- und Nutzungsordnung zugestimmt. Darin enthalten sind verschiedene Planungsvorhaben wie beispielsweise der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) oder die Entwicklung der Arbeitsplatzzone 1 Kreuzäcker (A1K), welche sich bereits in der Entwicklung befinden. Kernstück der Ortsplanung bildet die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung.

Für dieses mehrjährige Planungsverfahren wurde 2019 die Submission für die Planerleistungen durchgeführt. Am 14. Oktober 2019 vergab der Gemeinderat den Planungsauftrag an die Arcoplan KIG in Ennetbaden. Am 4. November 2019 konnte der Gemeinderat die zuständige Planungskommission wählen, welche sich aus Mitgliedern verschiedener Kommissionen sowie aus Vertretern des Gemeinderats und der Bauverwaltung zusammensetzt. Die Planungsarbeiten wurden per Anfang 2020 in Angriff genommen.

P 948 Landschaftsspanne Hüttikerberg – Sandbühl

Die Landschaftsspanne Hüttikerberg-Sandbühl dient der gesamträumlichen Gliederung und Orientierung im dicht bebauten Limmattal und soll als identifikationsstiftendes Element zukunftsfähig genutzt werden. Die Freiräume der Landschaftsspanne sollen die Landwirtschaft, die Erholung und die Natur sichern und von Bauten und Anlagen freihalten.

Unter Federführung der Regionalen Projektschau Limmattal wurde 2019 ein Wettbewerb für Studierende durchgeführt, mit dem Ziel, temporäre Interventionen im Landschaftsraum zu errichten. Die vier Gemeinden Dietikon, Oetwil an der Limmat, Spreitenbach und Würenlos sowie die Kantone Aargau und Zürich beteiligten sich finanziell am Verfahren. Aus den 85 eingegangenen Wettbewerbsbeiträgen von Studierenden wurden elf Siegerprojekte ausgewählt. Die Projekte wurden an der Vernissage am 13. September 2019 in der Stadthalle Dietikon präsentiert. Die Resultate der elf Siegerprojekte wurden im Rahmen der Landschaftsausstellung "Wachgeküsst" als temporäre Interventionen in der Landschaftsspanne Hüttikerberg – Sandbühl vom 13. September bis 3. November 2019 ausgestellt

P 949 Regionale Projektschau Limmattal

Die Regionale Projektschau Limmattal 2025 stellt Projekte vor, die die Limmattaler Herausforderungen auf neue Art und Weise angehen und für die Zukunft rüsten. Hinter der Regionalen 2025 steht der Verein Regionale Projektschau Limmattal. Er wird von den Kantonen Aargau und Zürich sowie von 15 Gemeinden und Städten im Limmattal getragen.

2019 führte die Regionale 2025 ihre erste Zwischenschau durch und präsentierte in der Folge über das gesamte Limmattal verteilt verschiedene Projekte aus ihrem Portfolio. Zudem war die Regionale 2025 bei allen Mitgliedsgemeinden mit einer Informations-Steile zu Besuch. Diese wurde in Spreitenbach auf dem Sternenplatz am 8. Juli 2019 eingeweiht, wo man sich bis September über die Regionale 2025 informieren konnte.

VK 025 Kommunalen Gesamtplan Verkehr

Im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) erarbeitet die Gemeinde eine Übersicht über die bestehenden Aufgaben in der Verkehrsplanung, stimmt diese aufeinander ab, priorisiert und bereitet die Umsetzung vor. Es handelt sich um ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Der Entwurf zum KGV wurde Ende 2018 der Abteilung Verkehr beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Diese eröffnete am 1. April 2019 ihre vorläufige Beurteilung als Grundlage für die Überarbeitung des KGVs. Zudem wurden weitere Abklärungen wie beispielsweise zum zukünftigen Ortsbus oder zur kantonalen Veloschnellroute angestellt. Im kommenden Jahr wird ein externes Planungsbüro mit der Überarbeitung des KGV beauftragt. Danach ist eine öffentliche Vernehmlassung vorgesehen.

Hochbau, Tätigkeit	2018	2019
eingegangene Vorentscheide / Bauanfragen	1 / 2	0 / 0
eingegangene Baugesuche / Planänderungsgesuche	83 / 8	91 / 15
erteilte Baubewilligungen / Planänderungsbewilligungen	63 / 8	79 / 15
abgelehnte / abgeschriebene Baugesuche	3 / 0	3 / 2
von der Baukommission behandelte Baugesuche / Planänderungen / Vorentscheide	7 / 3 / 1	12 / 0 / 0

Strassen

S 134 Sandäckerstrasse

Der Vollausbau der Sandäckerstrasse konnte im ersten Halbjahr 2019 realisiert und abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten mussten im Nachgang Anpassungen am Entwässerungssystem gemacht werden. Starkregenereignisse hatten dazu geführt, dass die Strassenentwässerung die anfallenden Abwassermengen nicht aufnehmen konnte, was zu Überschwemmungen des Parkhauses führte. Dieser Missstand konnte zwischenzeitlich mittels zusätzlichen Entwässerungsrinnen behoben werden. Die Funktionalität der Strasse wird sich erst nach Abschluss der Bauarbeiten der Limmattalbahn und der Überbauung «Tivoli Garten» schlüssig bestätigen. Unmittelbar nach Bauabschluss wurde auf der Sandäckerstrasse ein Teil der provisorischen Verkehrsmassnahmen, welche im Zusammenhang mit der Baustelle Limmattalbahn stehen, eingerichtet.

Tivoli Garten

Im Vorfeld des Baubewilligungsverfahrens bestand grosser Koordinations- und Gesprächsbedarf zwischen sämtlichen involvierten Parteien. Im Bereich Tiefbau lag das Hauptaugenmerk der Verhandlungen auf dem Ausbau der Industriestrasse im Abschnitt Kreisel Sandäckerstrasse bis Einfahrt Tivoli. Das Projekt musste eine Kompatibilität mit den Limmattalbahnbaustellen und den Bedürfnissen der Einkaufszentren (IKEA, ShoppiTivoli) aufweisen. Dies führte dazu, dass im Dezember 2019 die Baubewilligung für den Ausbau des Strassenabschnittes erteilt werden konnte.

Das zweite grosse Tiefbauthema war der Einbezug der neuen Sandäckerstrasse in die Erschliessung der Überbauung «Tivoli Garten». Zum einen während der Bauphase als wichtige Zufahrtsachse für den Baustellenverkehr und zum anderen musste die Funktion und Gestaltung der Feuerwehruzfahrtsrampe überarbeitet werden.

VK 022 Limmattalbahn

Seit August 2019 beeinflusst die Baustelle der Limmattalbahn das Geschehen in Spreitenbach in vielerlei Hinsicht. Diesbezüglich liegt für die Bauverwaltung die Verkehrssituation im Fokus. Die sich mit dem Baufortschritt stets ändernde Verkehrsführung ist eine der Herausforderungen, welche sich wohl bis zur Eröffnung im Herbst 2022 nicht abschwächen wird.

Insbesondere während des Weihnachtsgeschäftes kam es im Umfeld der Einkaufszentren zu teils massiven Beeinträchtigungen des MIV's.

VK 010 Ortsbus

Nach der Eröffnung der Limmattalbahn wird die Buslinie 303 voraussichtlich aufgehoben. Um insbesondere der Bevölkerung im südöstlichen Gemeindegebiet weiterhin eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten, wird ein neuer Ortsbus geplant, welcher die Anschlüsse an die Limmattalbahn und das bestehende RVBW-Busnetz sicherstellt.

Im September 2019 wurden verschiedene Probefahrten durchgeführt, welche Rückschlüsse auf Fahrplangestaltung und Haltestellenstandorte gegeben haben. Die Erkenntnisse fliessen wiederum in die Projektierung verschiedener Massnahmen ein, welche im Jahr 2020 konkretisiert werden sollen.

Abfallbeseitigung

Hauskehricht	2018	2019
Total	5'357 to	3'914 to
Total pro Einwohner / Jahr	451 kg	450 kg

Wasserversorgung

Verbraucherzahlen		2018	2019
pro Tag / pro Kopf	Liter	276	266
nur Haushaltungen	Liter	184	177
nur Industrie	Liter	92	89

Kommunikationsnetz (KNS)

Anzahl KNS Anschlüsse	2018	2019
Haushaltungen und Gewerbe	4'950	5'117

Elektrizitätsversorgung (EVS)

Energiebezug	2018	2019
Energieankauf in kWh	96'843'764	98'112'683

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2019 sei zur Kenntnis zu nehmen.

4. Rechnungsablage 2019

Einwohnergemeinde

Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6,42 Mio. ab. Dieser wird als Zugang im Eigenkapital gebucht. Dazu beigetragen haben vor allem die höheren Steuererträge, resp. der Eingang von bereits als Verlust abgeschriebener Steuern (CHF 2,8 Mio.), Minderkosten bei der Sozialhilfe (2,3 Mio.), Pflegefinanzierung (CHF 0,5 Mio.), Verkehr allgemein (CHF 0,3 Mio.) und Zinserträge (CHF 0,2 Mio.). Grössere Budgetüberschreitungen blieben dagegen aus. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 4,4 Mio.

Der gute Jahresabschluss der Einwohnergemeinde sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den nächsten Jahren sehr hohe Investitionen anstehen, welche es zu finanzieren gilt. Dadurch relativiert sich das sehr positive Ergebnis 2019 wieder.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 0,63 Mio. ab. Dieser ist durch extrem hohe Unterhaltsarbeiten bei der Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos entstanden. Aus diesem Grund kann momentan auf eine Erhöhung der Gebühren verzichtet werden. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 0,24 Mio.

Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft schliesst mit einem Gewinn von CHF 0,37 Mio. ab. Die Umstellung auf Sackgebühren ist in diesem Ergebnis noch nicht abgebildet und erfolgt erst ab 2020.

Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung schliesst mit einem Gewinn von CHF 0,91 Mio. ab. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 1,2 Mio.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann einen Gewinn von CHF 0,04 Mio. ins Eigenkapital verbuchen. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 0,17 Mio.

KommunikationsNetz Spreitenbach

Das KommunikationsNetz Spreitenbach kann einen Gewinn von CHF 0,18 Mio. ins Eigenkapital verbuchen. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 0,07 Mio.

Hinweis

Die detaillierte Rechnung 2019 steht auf www.spreitenbach.ch im Bereich Politik/Gemeindeversammlung zum Herunterladen bereit oder kann als Ausdruck bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Antrag

Die Rechnungen der Einwohnergemeinde und der Gemeindebetriebe für das Jahr 2019 seien zu genehmigen.

5. Kreditabrechnungen Erschliessung Kessel

Gesamtübersicht

	Verpflichtungskredit	Bruttoanlagekosten	Kreditunterschreitung
Strassenbau	CHF 674'000.00	CHF 568'107.10	CHF 105'892.90
Wasserleitung	CHF 296'000.00	CHF 201'746.10	CHF 94'253.90
Kanalisation	CHF 15'000.00	CHF 11'234.85	CHF 3'765.15
Total	CHF 985'000.00	CHF 781'088.05	CHF 203'911.95

a) Strasse

Budgetkredit, genehmigt von der
Einwohnergemeindeversammlung am 25. Juni 2013,
Anteil Strassenbauwerk
./.. effektive Bruttoanlagekosten

CHF 674'000.00
CHF 568'107.10

Kreditunterschreitung

CHF 105'892.90

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 15,7 %.

Minderkostenbegründung

Der Gesamtkredit für die Erschliessung Gebiet „Kessel“ der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2013 über CHF 985'000.00 basierte auf einem detaillierten Kostenvorschlag mit ausgemittelten Marktpreisen. Durch die angespannte Situation im Zeitpunkt der Ausschreibung konnten die Arbeiten ausserordentlich günstig vergeben werden. Im Weiteren zeigte sich die Fundationsschicht bei den Bauarbeiten in einer genügenden Mächtigkeit. Es musste daher nicht so viel Kieskoffer erstellt werden, wie angenommen wurde.

b) Wasserleitung

Budgetkredit, genehmigt von der
Einwohnergemeindeversammlung am 25. Juni 2013,
Anteil Wasserleitung
./.. effektive Bruttoanlagekosten

CHF 296'000.00
CHF 201'746.10

Kreditunterschreitung

CHF 94'253.90

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 31,8 %.

Minderkostenbegründung

Der Gesamtkredit für die Erschliessung Gebiet „Kessel“ der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2013 über CHF 985'000.00 basierte auf einem detaillierten Kostenvorschlag mit ausgemittelten Marktpreisen. Durch die angespannte Situation im Zeitpunkt der Ausschreibung konnten die Arbeiten ausserordentlich günstig vergeben werden.

Bei der Wasserleitung musste vor Baubeginn der Strasse die neue Zuleitung zum Neubau der Firma Soprema auf deren Kosten erstellt werden. Diese im Kostenvoranschlag eingerechneten Kosten, keine unvorhergesehenen Arbeiten sowie extrem günstige Unternehmerpreise führten zu den grossen Minderkosten beim Bau der Wasserleitung.

c) Kanalisation

Budgetkredit, genehmigt von der
Einwohnergemeindeversammlung am 25. Juni 2013,

Anteil Kanalisation	CHF	15'000.00
./. effektive Bruttoanlagekosten	CHF	11'234.85

Kreditunterschreitung	CHF	<u>3'765.15</u>
------------------------------	------------	------------------------

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 25,1 %.

Minderkostenbegründung

Der Gesamtkredit für die Erschliessung Gebiet „Kessel“ der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2013 über CHF 985'000.00 basierte auf einem detaillierten Kostenvorschlag mit ausgemittelten Marktpreisen. Durch die angespannte Situation im Zeitpunkt der Ausschreibung konnten die Arbeiten ausserordentlich günstig vergeben werden.

Antrag

Die vorstehenden Kreditabrechnungen zur Erschliessung des Gebietes Kessel seien zu genehmigen.

6. Teildigitalisierung Gemeindeverwaltung, Kreditantrag über CHF 180'000.00

Ausgangslage

Tagtäglich sind wir von einer rasant verlaufenden Entwicklung mit tiefgreifenden sozialen, politischen, kulturellen und ökonomischen Umstellungen betroffen, welche in den letzten 5 – 10 Jahren nochmals massiv an Intensität gewonnen hat. Die «vierte industrielle Revolution» ist dabei in wesentlichen Punkten auf die Digitalisierung zurückzuführen.

Dieser Prozess berührt ohne Frage alle sozialen, kommunikativen und administrativen Lebensbereiche der Menschen. Die «digitale Transformation» der Gesellschaft ist überall greifbar. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung geht es dabei unter anderem um die effiziente elektronische Datenbewirtschaftung und Datenarchivierung als auch um die ortsunabhängige Verfügbarkeit dieser Daten.

Mit verschiedenen Grundsatzentscheiden hat der Gemeinderat seit dem Jahre 2017 festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung schrittweise und über zweckmässige Dienstbereiche gemeinsam aber vollständig weiter digitalisiert werden soll.

Im Rahmen der ersten Sichtung des Auftrags hat die Gemeindeverwaltung festgestellt, dass die gestellte Aufgabe aufgrund des heterogenen Aufbaues der Dienstbereiche im öffentlichen Recht sehr komplex ist und dass für einzelne Bereiche bereits gut funktionierende elektronische Fachapplikationen bestehen, welche keiner Erneuerung bedürfen und/oder vom Kanton vorgegeben sind.

Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)

Das vorliegende Projekt betrifft von den Möglichkeiten her als Plattform die gesamte Verwaltung, ist aber schwerpunktmässig beim Gemeinderat und der Gemeindekanzlei angesiedelt. Es umfasst die digitale Reorganisation sowie den Aufbau einer leistungsstarken Dossier- und Geschäftsverwaltungsplattform mit entsprechenden Programmiererweiterungen sowie der Möglichkeit, weitere Aufgabenbereiche daran zu einem späteren Zeitpunkt anzuschliessen. Bestandteile der Lösung sind:

- Allgemeine Dossier- und Geschäftsverwaltung
- Aufgaben- und Pendenzenverwaltung, Vorgangsbearbeitung
- Protokollverwaltung mit Sitzungsmanagement für Gemeinderat
- erweiterte PDF-Funktionalitäten
- Digitale Aktenverwaltung und Archivierung
- Workflowautomatisierungen
- Schnittstelle zur Einwohnerkontrolle
- Betrieb ext. Relay-Server für externen Datenzugriff

Von der Ablösung der bestehenden Programme als auch der Erweiterung des Softwareumfangs erwarten Gemeinderat und Verwaltung eine noch besser strukturierte und einheitlichere Geschäftsabwicklung. Umfangreiche Dokument-Management-System-Funktionen und ein weiterführendes Pendenzen- und Mahnsystem inkl. Notifikationsfunktion per E-Mail sollen die Benutzer bei der Arbeit mit Dokumenten unterstützen. Zudem stehen mit der Protokollverwaltung und der Behördenadministration schlagkräftige Werkzeuge für das Sitzungsmanagement zur Verfügung, welche es dem Gemeinderat ermöglichen, die Sitzungsvorbereitung ortsunabhängig zu erledigen und für die eigentliche Sitzung auch bereits im Vorfeld dazu Inputs für alle Ratsmitglieder sichtbar einzustellen, was die Beschlussfindung (bei zu diskutierenden Traktanden) vereinfachen und die Sitzungsdauer verkürzen kann. Damit können die Mitglieder des Gemeinderates auch Absenzen am Arbeitsplatz oder aber von zu Hause reduzieren. Des Weiteren ist mit der vollelektronischen Datenablage sämtlicher Akten der spätere Datenzugriff in vollständigen elektronischen Dossiers wesentlich einfacher, als dies heute der Fall ist.

Kosten

Derzeit liegen jeweils eine Richtofferte für die Hard- und Software vor. Nach der Kreditgenehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung wird eine Submission für die Hard- und Softwarebeschaffung sowie die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt. So ist sichergestellt, dass letztlich das wirtschaftlich günstigste Angebot, welches den vorgegebenen Aufgabenkatalog bestmöglich erfüllt und über entsprechende Referenzen verfügt, angeschafft wird. Bei der Auswahl der Produkte wird Wert daraufgelegt, dass es sich um verbreitete und gleichzeitig bewährte Applikationen im Bereich des öffentlichen Rechts handelt, damit möglichst wenig Programmanpassungen und Feinabstimmungen notwendig sind. Die finale strategische Produkteausrichtung hat nebst den GEVER-Funktionalitäten auf den 3-Säulen: eGovernment, Fachintegration und LifeCycle zu basieren. Dadurch soll die langfristig medienbruchfreie Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung gewährleistet werden.

Im Rahmen der entsprechenden Vorabklärungen wurde auch die Nutzung eines externen Datenzentrums mit Auslagerung der Hard- und Software als auch die Möglichkeit der Miete der Software geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass eine so genannte Cloud-Lösung bei einem Vertragsabschluss im Jahre 2020 mit einem Zeithorizont von 5 bis 7 Jahren derzeit noch wesentlich teurer wäre wie der Betrieb der entsprechenden Anlagen im Gemeindehaus. Langfristig betrachtet, ist die Anschaffung von Hard- und Software somit die günstigste Lösung.

Die Kosten zeigen sich somit wie folgt:

Beratungskosten	CHF	14'000.00
Softwarekosten und zugehörige Dienstleistungen	CHF	125'000.00
System-Hardwarekosten und zugehörige Installationen	CHF	21'000.00
Mobilie Geräte	CHF	7'000.00
Unvorhergesehenes und Rundung	CHF	13'000.00
Totalkosten (+/- 10 %)	CHF	180'000.00

Umsetzung

Die Umsetzung erfordert (gemäss Absprache mit einem versierten Programmdienstleister) eine längere Vorlaufzeit. Dabei sind folgende Schritte eingeplant:

- Aufnahme konkrete Ist-Situation
- Analyse der bestehenden Abläufe
- Neufestlegung der Abläufe und der dafür notwendigen Berechtigungen
- Submission
- Installation von Hard- und Software mit bedarfsgerechter Anpassung
- Schulung
- Parallelbetrieb der bestehenden und der neuen Systeme (1 - 2 Monate)
- Mängelbehebungen und Anpassungen
- Go Live – Betrieb der neuen Systeme und Abschaltung der bestehenden Anlagen per 1. Januar 2022.

Fazit

Der Umstieg von der bisherigen Datenbewirtschaftung in die volldigitale Bearbeitung und Archivierung ist heute als notwendig anzusehen. Mit der Einführung einer zeitgemässen elektronischen Geschäftsverwaltung mit entsprechenden Funktionalitäten werden Gemeinderat und Gemeindekanzlei wieder mit einem zeitgemässen Arbeitsmittel versorgt.

Antrag

Für die Teildigitalisierung der Gemeindeverwaltung sei ein Verpflichtungskredit von CHF 180'000.00 zu genehmigen.

7. Wasserversorgung, Organisation Unterhalt und Pikett

Ausgangslage

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Januar 2020 wurde durch den Gemeinderat beantragt, den Betrieb der Wasserversorgung Spreitenbach an eine externe Dienstleistungsfirma auszulagern. Massgeblich für diesen Antrag waren, dass der bisherige Brunnenmeister pensioniert worden war, der Stellvertreter nicht über die nötige Ausbildung verfügte und auch nicht in der entsprechenden Ausbildung war und keine einzige Bewerbung mit erfülltem Anforderungsprofil vorlag. Letztlich ergab die Abklärung auch, dass die Nachbargemeinden wenig Interesse an einer gemeinsamen Piktettorganisation bekundeten. Zudem wurde erkannt, dass die Auslagerung bei besserer Stellvertretung und besserem Personalbestand mit sachgerechtem Profil sogar geringere Kosten verursacht. Die Einwohnergemeindeversammlung lehnte den Antrag auf Auslagerung der Arbeiten jedoch relativ knapp mit 427 zu 372 Stimmen ab.

Gestützt auf diesen Entscheid beauftragte der Gemeinderat die Verwaltungskommission der Gemeindewerke, nochmals alle Lösungsmöglichkeiten für den weiteren Betrieb der Wasserversorgung detailliert abzuklären. Zur Gesamtevaluation gehörten:

- Ausbau/Aufbau Inhouselösung mit zusätzlichem Personal und kompletter Pikettlösung
- Verbundlösung mit anderen Gemeinden (inkl. Pikett)
- Auslagerung an versierten Dienstleister

Zwischenzeitlich hat auch der Brunnenmeister-Stv. seine Anstellung bei der Gemeinde Spreitenbach gekündigt, sodass die Wasserversorgung Spreitenbach seit Frühling 2020 über kein Personal mehr verfügt.

Nochmalige Abklärungen

Auf die mehrfachen Stellenausschreibungen in den Jahren 2019 wie auch 2020 hat sich keine einzige Person beworben, welche das Anforderungsprofil erfüllte.

Die Stadt Dietikon hat mit Schreiben vom 9. März 2020 den Aufbau einer gemeinsamen Piktettdienstorganisation abgelehnt. Die Gemeinde Bergdietikon hat mit Schreiben vom 16. März 2020 ein gewisses Interesse am Aufbau einer gemeinsamen Piktettdienstorganisation bekundet. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG hat schriftlich mitgeteilt, dass man als Dienstleistungsbetrieb an einer Submission der Arbeiten bzw. an einer Offertstellung interessiert wäre. Die Gemeinde Würenlos hat sich dahingehend geäußert, dass man auch langfristig eine eigene Wasserver-

sorgung betreiben wolle und die Stellvertretungen gelöst seien. Die Wasserversorgungen Killwangen und Neuenhof werden von der Regionalwerke AG Baden unterhalten.

Würdigung der Lösungsmöglichkeiten

a) **Beibehaltung bzw. Neuaufbau eigener WVS-Organisation**

Der Aufbau einer eigenen Wasserversorgung setzt voraus, dass entsprechendes Personal angestellt ist oder angestellt werden kann. Derzeit verfügt die Wasserversorgung Spreitenbach über gar kein Personal mehr und die mehrfachen Stellenausschreibungen im Sommer und Herbst 2019 sowie zwischen Februar und September 2020 haben zu keiner einzigen brauchbaren Bewerbung geführt.

Nachdem kein Personal mehr vorhanden ist und auch keine anstellbaren Personen rekrutiert werden konnten, ist der Nachweis erbracht, dass derzeit der Aufbau einer eigenen Wasserversorgung nicht möglich ist.

b) **Aufbau Pikettorganisation mit Nachbargemeinden**

Nachdem Spreitenbach über gar kein Personal mehr in der Wasserversorgung verfügt und auch kein Personal rekrutiert werden kann, erübrigt sich eigentlich die Klärung einer möglichen Pikettorganisation mit Nachbargemeinden. Dennoch wurde dies geprüft. Aufgrund der Rückmeldungen wäre ein gemeinsamer Pikettverbund mit der wesentlich kleineren Gemeinde Bergdietikon theoretisch möglich – allerdings aber personell nicht ausreichend und somit auch nicht zielführend. Demgemäss ist dieser Lösungsansatz derzeit auszuschliessen.

c) **Aufbau Pikettorganisation Inhouse**

Nachdem Spreitenbach über kein Personal mehr in der Wasserversorgung verfügt und auch kein Personal rekrutiert werden kann, erübrigt sich die Klärung einer möglichen Inhouse-Pikettorganisation mit Personen der Feuerwehr und des Bauamtes. Nach einstimmiger Meinung der Verwaltungskommission der Gemeindewerke, der Leitung der Gemeindewerke als auch des Gemeinderates wäre der Aufbau einer Inhouse-Pikettorganisation mit Personen der Feuerwehr und des Bauamtes zudem kaum zielführend, zumal die Anforderungen nebst einfachen Schieberarbeiten auch vertiefte Kenntnisse des Wasserleitsystems und der Lebensmittelhygienevorschriften voraussetzen. Folglich ist auch dieser Lösungsansatz auszuschliessen.

d) **Auslagerung an externen Dienstleister**

Als beste und zweckmässigste Lösung hat sich letztlich nochmals – also auch in zweiter Abklärung – die Auslagerung sämtlicher Aufgaben des Betriebs und Unterhalts an einen grösseren externen Dienstleister herauskristallisiert. Dieser Dienstleister übernimmt sämtliche Aufgaben der Wasserversorgung wie Betriebsführung, Planung und Projektierung von Anpassungen der Hausanschlüsse, Planung und Ausführung der Anlageninstandhaltung, Planung und Umsetzung der Netzinstandhaltungsarbeiten, die Bewirtschaftung und Montage

von Zählern und schliesslich auch die ganze Alarmorganisation mit entsprechender Personalbereitschaft. Das Eigentum an der Wasserversorgung verbleibt weiterhin bei der Gemeinde Spreitenbach. Auch die Überwachung der externen Dienstleistungen erfolgt durch die Gemeinde.

Aufgrund der Personalabgänge und der nicht möglichen Neurekrutierung von ausgebildetem Personal wird die Wasserversorgung Spreitenbach seit Frühling 2020 durch die Regionalwerke AG, Baden, sichergestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Arbeiten professionell, sachgerecht und terminkorrekt ausgeführt werden. Die Regionalwerke AG, Baden, betreut derzeit mit 30 Mitarbeitenden (davon 5 Brunnenmeister und 4 Wasserwarten) 5 Wasserversorgungen von Gemeinden. Sie bietet mit diesem Personalbestand gute Gewähr für eine einwandfreie, reibungslose und gesetzeskonforme Betreuung der Anlagen und des Verteilnetzes der Wasserversorgung von Spreitenbach. Dieser Vertrag wurde zur Sicherung der Wasserversorgung vorerst bis zum 31. Juli 2021 abgeschlossen und soll alsdann vorerst noch bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden (siehe weitere Überlegungen).

Jährliche Kosten

GWV01	Betriebsführung Wasserversorgung	CHF	47'000.00
GWV02	Planung/Projektierung Anpassung Hausanschlüsse, Kundendienst	CHF	28'000.00
GWV03	Planung, Ausführung Instandhaltung Anlagen	CHF	49'800.00
GWV04	Planung, Ausführung Instandhaltung Netz		Regiearbeit *
GWV05	Planung und Montage von Zählern		Regiearbeit *
GWN01	Alarmorganisation Pikett	CHF	<u>26'000.00</u>
Totalkosten exkl. MwSt. (ohne Regiearbeit)		CHF	<u>150'800.00</u>

* Die Ansätze der Regiearbeiten sind marktüblich. Der Regieaufwand wird vom Dienstleister mit CHF 70'000.00 geschätzt.

Kostenwürdigung

Die ausgewiesenen Fixkosten einer Auslagerung des Betriebes der Wasserversorgung Spreitenbach an einen externen Dienstleister, derzeit die Regionalwerke AG Baden, sind wesentlich kostengünstiger, wie wenn die Gemeinde zwei Brunnenmeister beschäftigen und zusätzliche Pikettdienste aufzubauen und zu finanzieren hätte. Kurzum gesagt, wäre der Preis dafür beinahe doppelt so hoch.

Es ist aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass selbst beim Willen, doppelte Kosten für einen eigenen Wasserversorgungsbetrieb auszugeben, diese Lösung gar nicht umsetzbar ist, da das notwendige Personal auch im

zweiten Versuch im laufenden Jahr über Monate hinweg gar nicht angestellt werden konnte.

Vorteile des Einkaufs von Dienstleistungen

Der Vorteil einer Auslagerung der Arbeiten bzw. dem Einkauf dieser Dienstleistungen besteht nebst finanziellen Aspekten primär darin, dass diese Lösung einen abgesicherten Pikettdienst mit genügend fachkundigem Personal umfasst und zudem rein aufgrund der Betriebsgrösse des Dienstleisters von einer hohen Professionalität in der Bewirtschaftung und Betreuung auszugehen ist und dieses Personal immer zur Verfügung steht.

Personelle Auswirkungen

Aufgrund dessen, dass in der Wasserversorgung seit Monaten kein eigenes Personal mehr vorhanden ist, wird die Wasserversorgung bereits seit März 2020 von der Regionalwerke Baden AG fachkundig betreut. Diese Dienste haben sich gut eingespielt und der Betrieb konnte so sichergestellt werden. Es hat sich in dieser Laufzeit bereits gezeigt, dass diese Lösung sehr gut funktioniert.

Mit einer von der Gemeindeversammlung nun zu genehmigenden Auslagerung von Unterhalt und Betrieb ist kein Gemeindepersonal betroffen. Im Stellenplan sind alsdann die jetzt schon nicht mehr besetzten Stellen zu reduzieren.

Weitere Überlegungen

Damit der Gemeinderat in der späteren Beurteilung der Wasserversorgungsbetreuung nicht in seinem Handeln eingeschränkt wird, beinhaltet der nachstehende Antrag die Auslagerung von Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung als solches, nicht aber den konkreten Dienstleister. Damit kann der Gemeinderat bei Bedarf auch einen anderen Dienstleister beauftragen, sofern es sich dabei bei gleich gute Leistungen und um das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäss den Bestimmungen des Submissionsdekretes handelt. Dabei stehen stets die korrekte Bewirtschaftung des Wasserversorgungsnetzes, der sachgerechte Unterhalt sowie die zeitgemässe Erneuerung der Anlagen und die Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser im Vordergrund.

Sollte die Einwohnergemeindeversammlung der Auslagerung der Betreuungsdienste zustimmen, so würden diese Arbeiten noch submittiert, damit alsdann ein Dienstleistungsvertrag für eine Dauer von jeweils 5 Jahren abgeschlossen werden kann.

Warum muss die Gemeindeversammlung entscheiden?

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. c und h Gemeindegesetz sind neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Verträge über die Übertragung von Aufgaben an Dritte, deren Folgen für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen.

Bei der Auslagerung des Betriebs der Wasserversorgung handelt es sich zwar um jährlich wiederkehrende, aber nicht um neue Ausgaben. Zudem kann von einer erheblichen finanziellen Bedeutung ausgegangen werden und zwar auch dann, wenn wie vorliegend erwähnt, keine Mehr- sondern wesentliche Minderkosten entstehen. Des Weiteren erachtet es der Gemeinderat als sachgerecht, eine solche organisationsrelevante Arbeitsauslagerung aus Gründen der Transparenz von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Dies insbesondere auch darum, weil es sich vorliegend um einen Wiedererwägungsantrag handelt, den die Gemeindeversammlung erst gerade behandelt hatte, und dessen Gemeindeversammlungsbeschluss in der Praxis gar nicht umsetzbar war.

Fazit

Mit der Auslagerung von Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung Spreitenbach an einen externen Dienstleister, derzeit die Regionalwerke AG Baden,

- wird eine professionelle und dauerhafte Betreuung der Wasserversorgung Spreitenbach sichergestellt,
- sind Stellvertretungen und Pikettdienste neu zu jedem Zeitpunkt garantiert,
- entstehen bei mindestens gleich guter Leistung Minderkosten für die Gemeinde
- und es ist kein Gemeindepersonal von dieser Massnahme betroffen.

Antrag

1. Im Sinne eines Wiedererwägungsantrages sei die Auslagerung der Wasserversorgungsaufgaben an einen externen Dienstleister zu genehmigen.
2. Mit der Genehmigung der Auslagerung ist der Stellenetat der Wasserversorgung (ohne zusätzlich nötige Personalmutationen) um zwei Vollzeitstellen zu reduzieren.

8. Personalreglement, Ergänzung um neuen Anhang Spesen- und Sitzungsgelder von Lehrpersonen

Ausgangslage

Gemäss Feststellung des Departements Bildung, Kultur und Sport, Aarau, von Ende 2018 stehen die Gemeinden in der Pflicht, Spesen, Sitzungsgelder und Entschädigungen für Lehrpersonen und Schulleitungen zu tragen. Gesetzliche Grundlage dafür sei das kantonale Spesendekret. Es obliege aber den Gemeinden, dafür ein entsprechendes Reglement durch die Gemeindeversammlungen genehmigen zu lassen.

Bisher bestand für Lehrpersonen kein entsprechendes Spesenreglement. Personal, das sich mit entsprechenden Einzelbelegen meldete, erhielt jedoch dafür die entsprechende Rückerstattung. Viele Lehrpersonen verzichteten aber auch darauf, diese Einzelbelege vorzuweisen oder es ging vergessen, diese Forderungen geltend zu machen.

Gemäss der nun vorliegenden kantonalen Weisung, sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, die entsprechenden Reglemente zu erlassen und darin insbesondere zur einfacheren Abwicklung der Rückvergütungen auch verschiedene Pauschalen vorzusehen.

Da weiterführende Informationen und Unterlagen seitens von kantonalen Fachgruppen und dem Departement in Aussicht gestellt wurden, verzögerte sich die Erstellung des Reglements, obwohl die Inkraftsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen per 1. Januar 2019 in Aussicht gestellt worden waren.

Rechtliche Würdigung und Kerninhalt des neuen Reglements

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Arbeitnehmende, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, immer Anspruch auf Ersatz von zusätzlichen Auslagen haben, welche nur aufgrund der vom Arbeitgeber vorgegebenen Aufgaben ausserhalb des eigentlichen Arbeitsplatzes anfallen. Dabei ist es unerheblich, ob dafür ein rechtskräftiges Reglement besteht oder nicht, zumal die Entschädigungen nur effektive Auslagen enthalten.

Das nötige und neu erstellte Reglement ist als Anhang VII zum Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach zu verstehen und regelt die Spesen- und Sitzungsgelder des Lehrpersonals.

Vorliegend werden die Auslagen dem Anfall entsprechend pauschalisiert, was die Arbeiten bei der Rückerstattung wesentlich vereinfacht und die Verwaltung von der Erstellung von Kleinstabrechnungen befreit. Zudem werden die Spesen sauber nach Fallkategorien zugewiesen. Auch dies vereinfacht die Rechtsanwendung in der Praxis.

Nachdem die kantonale Weisung aus dem Jahre 2018 datiert, ist die Reglements-einführung ausnahmsweise rückwirkend, das heisst per 1. Januar 2019 zu vollziehen. Bisher eingereichte Spesen wurden denn auch nicht ausbezahlt, sondern unter Hinweis auf die zu erwartende neue Reglements-lösung sistiert.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung des Reglements wird nicht mit relevanten jährlichen Mehrkosten gerechnet. Die leichten Mehrkosten werden durch eine Entlastung der Verwaltung bezüglich der Abrechnungen kompensiert.

Das Reglement im Detail

Nachdem das neue Reglement keine relevanten finanziellen Auswirkungen hat, wird darauf verzichtet, den detaillierten Wortlaut in der vorliegenden Botschaft zur Gemeindeversammlung abzudrucken. Der Reglements-inhalt kann jedoch unter www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Gemeindeversammlung / Einwohnergemeinde Traktandenlisten heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei, Tel. 056 418 85 50 bestellt oder in der Aktenauflage eingesehen werden.

Antrag

Die Ergänzung zum bestehenden Personalreglement sei als Anhang VII, Spesen- und Sitzungsgelder für Lehrpersonen, zu genehmigen.

9. Abwasserreinigungsanlage Kilwangen-Spreitenbach-Würenlos; Sanierungsprojekt 2020 – 2023, Kreditantrag über CHF 2,57 Mio.

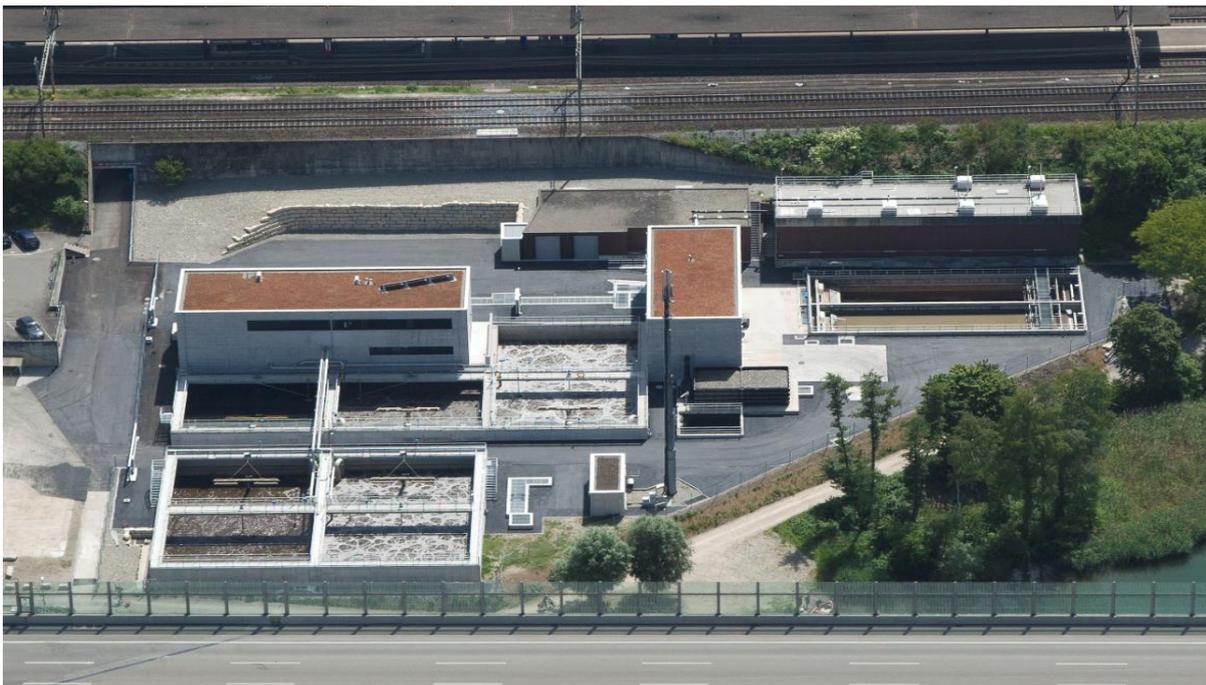
Ausgangslage

Die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Gemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos wurde von 2011 bis 2013 in einer Komplettrevision für rund CHF 16 Mio. totalsaniert.

Der Betrieb der bestehenden Anlage musste während der ganzen Erneuerungsphase gewährleistet sein. So fand die Inbetriebnahme etappenweise von 2012 bis 2013 statt. Die Geräte, Maschinen und Anlagenteile sind mittlerweile seit rund 8 Jahren in Dauerbetrieb. Einzelne Gerätschaften haben aufgrund des Dauerbetriebes bereits wiederum das Ende der Lebensdauer erreicht.

Es sind also zwingend nötige Revisionen und der Austausch von Geräten, Motoren etc. anstehend, damit der Reinigungsprozess weiterhin gewährleistet werden kann. Aktuell erfolgt der Betrieb der Anlage aufgrund dieser Ausgangslage unter erhöhtem Personalaufwand und mit entsprechenden Ausfallrisiken. Dies gilt es mit der Sprechung eines Verpflichtungskredites zur Instandstellung der Anlage zu korrigieren.

Leider sind zwischenzeitlich auch einzelne Baumängel aus der Sanierung sichtbar geworden, welche es zu beheben gilt. Im Weiteren sind mit der jetzt anstehenden Sanierung auch punktuelle Optimierungen vorzunehmen.



Strategische Herangehensweise und Finanzplanung

Das Kläranlagepersonal und der Vorstand des Gemeindeverbandes haben in den Jahren 2019 und 2020 die notwendigen Sanierungsmassnahmen zusammengestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass nicht nur die kurzfristigen Sanierungen aufzuzeigen sind – sondern mittels Konzept und Finanzplanung auch die weiteren absehbaren Ertüchtigungen der Anlage in den folgenden Jahren darzulegen sind.

Zwischenzeitlich hat ein auf Abwasserreinigungsanlagen spezialisiertes Ingenieurbüro die Werterhaltungsplanung mit der zugehörigen Finanzplanung erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass die theoretische Finanzierungsspitze im Jahre 2026 eintreten wird. In den Detailbudgets der Jahre 2024 - 2030 sind diese laufenden Ersatzaufwendungen so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes Budget erzielt wird.

Nach der jetzt anstehenden Sanierung ist ein weiterer grösserer Verpflichtungskredit im Jahre 2030/31 zu erwarten.

Im Fokus der jetzt anstehenden Sanierung haben der Personen- und Umweltschutz sowie die Unterhaltsoptimierung die höchste Priorität. Der Mehrwert darin liegt in der längeren Lebensdauer der Anlageteile und dem wartungsfreundlicheren Betrieb bei zukünftig geringeren Unterhaltskosten.

Projektbeschreibung / Bauliche Massnahmen

Das Hauptaugenmerk liegt in der Optimierung der Frischschlammbehandlung. Auf der heutigen Anlage kommt es an diversen Stellen zu Betriebsproblemen, erhöhtem Verschleiss und damit zu hohen Betriebskosten. Der Frischschlamm wird im Vorklärbecken abgesetzt, in Trichtern am Beckenboden gesammelt und mittels Pumpen zu den Frischschlamm-Vorlagebehältern gepumpt. Folgende Problempunkte sollen behoben werden:

1. Bereits beim Abzug des Frischschlammes aus den Becken kommt es heute zu Betriebsproblemen, da der hydrostatische Abzug zum Frischschlamm-Schacht sowie das Weiterpumpen mittels Zentrifugalpumpen nicht richtig funktionieren. Ziel ist es, dieses System zu vereinfachen. Mittels Drehkolbenpumpen, sogenannten Zwangsförderpumpen, soll der Schlamm direkt aus den Vorklärbecken-Trichtern entnommen und zu den Frischschlamm-Stapeln gepumpt werden. Der Standort und die Anschlussstellen für eine Strainpress-Anlage sollen bereits vorgesehen werden.
2. Das Vorklärbecken liegt direkt neben den Frischschlammstapeln. Der Schlamm wird jedoch heute über lange Leitungen durch die Leitungsgänge gepumpt, was zu Verstopfungen wegen des fetthaltigen Schlammes führt. Deshalb sollten die Leitungen möglichst kurz sein. Heute ist eine Begleitheizung installiert, welche dafür sorgt, dass möglichst wenig Verstopfungen auftreten. Das verursacht aber hohe Energiekosten. Die Leitungen werden neu unterirdisch und auf direktem

Weg von der Vorklärung zu den Stapelbehältern geführt. Dazu muss ein Werkleitungskanal erstellt werden, welcher für weitere Leitungen genutzt werden kann.

3. In den Frischschlammbehältern bildet sich heute eine Schwimmschlamm-Schicht, welche beim Abpumpen Betriebsprobleme verursacht. Die Rührwerke im Stapel und die Beschickung sollen so optimiert werden, dass die Entstehung der Schwimm-Schicht verhindert wird.
4. Der Leckwasserschacht für die Entwässerung der Räume im Untergeschoss der Anlage ist heute wenig leistungsfähig. Dadurch kommt es bei Spülungsprozessen zu einem Aufstau; zudem ist keine Sicherheit beim Ausfall der Pumpe vorhanden. Der Schacht soll deshalb mit einer zweiten Pumpe ausgerüstet und die Leitungen entsprechend erweitert werden.
5. In der ARA ist eine Druckluftanlage zur Steuerung diverser Schieber und Klappen vorhanden. Diese besteht aus zwei Druckluftkompressoren und einem Druckluft-Leitungsnetz. Das Netz verfügt heute weder über eine Ringleitung noch über Druckausgleichsbehälter, so dass die beiden Kompressoren sehr oft ein- und ausschalten. Mit einer Nachrüstung soll ein gleichmässigerer und damit unterhaltsärmerer Betrieb geschaffen werden.
6. Neben der ARA-Zufahrt wird eine Garage benötigt, um die Abfallcontainer, den Stapler und den Schneepflug unterzubringen. Ein Grossteil der Kosten wird dabei für die Erstellung der Foundation benötigt. Es ist eine Doppelgarage vorgesehen, welche als Metall-Elementbau erstellt wird.
7. Daneben sind weitere kleinere Sofortmassnahmen auf der Kläranlage anstehend. Es ist vorgesehen, einzelne Geräte zur Betriebsunterstützung anzuschaffen. Damit sollen der Werterhalt und ein den Vorschriften entsprechender Betrieb sichergestellt werden.

Kosten

A) Optimierung Frischschlammbehandlung, Druckluftanlage, Garage:

Neubau Rechengebäude inkl. Anpassung Zulauf	CHF	1'065'000.00
Frischschlammbehandlung inkl. neue Leitungsführung	CHF	505'000.00
Strainpress	CHF	185'000.00
Zusätzliche Pumpen, Zulaufmessungen	CHF	100'000.00
Garage mit Foundation	CHF	50'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10 %	CHF	<u>190'000.00</u>
Zwischentotal	CHF	2'095'000.00
MwSt. 7.7 % und Rundung	CHF	<u>165'000.00</u>
Total A	CHF	2'260'000.00

B) Notwendige Sofortmassnahmen:

Anschaffungen von Maschinen und Geräten	CHF	67'000.00
Anschaffung digitaler Arbeitsgeräte	CHF	23'000.00
Betriebsnotwendige Investitionen	CHF	90'000.00
Sofortmassnahmen zum Werterhalt	CHF	80'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10 %	CHF	<u>28'000.00</u>
Zwischentotal	CHF	288'000.00
MwSt. 7,7 %	CHF	<u>22'000.00</u>
Total B	CHF	310'000.00

Total A + B (inkl. MwSt) * CHF 2'570'000.00

* Die Kostenberechnungen basieren auf Richtofferten und der Kostenberechnung durch das Fachbüro.

Finanzierung / Kostenverteiler

Der Kostenteiler für die Werterhaltungsaufwendungen berechnet sich aufgrund der entwässerten Nettoflächen der drei Vertragsgemeinden. Diese Berechnung zeigt sich wie folgt:

Killwangen	18,9 %	CHF	485'730.00
Spreitenbach	52,8 %	CHF	1'356'960.00
Würenlos	28,3 %	CHF	<u>727'310.00</u>
Total		CHF	2'570'000.00

Die Nettokosten der Gemeinde Spreitenbach von voraussichtlich CHF 1,357 Mio. werden über die Rechnung der Abwasserentsorgung finanziert.

Ausführung

Die Ausführung dieser Arbeiten ist gemäss Wert- und Finanzplanung im Zeitraum von 2021 bis 2023 vorgesehen.

Zusammenfassung und Fazit

Alterbedingter Verschleiss an Anlageteilen und somit angezeigter Ersatz, die Behebung von früheren Baumängeln sowie punktuelle Optimierungen der Anlage stehen im Zentrum der geplanten Sanierung. Werden diese Arbeiten umgesetzt, wird der Unfallschutz für das Personal wesentlich verbessert und die laufenden Unterhaltskosten können minimiert werden.

Antrag

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben gemäss Gemeindegesetz sei ein Bruttoverpflichtungskredit zur Optimierung und zur Werterhaltung der ARA Killwangen-Spreitenbach-Würenlos in der Höhe von CHF 2,57 Mio. zu genehmigen.

10. Feuerwehrwesen, Kreditantrag über CHF 210'000 für Ersatz persönliche Schutzausrüstung

Ausgangslage

Die aktuelle Brandschutzausrüstung (BSA), welche Brandschutzhosen und Brandschutzjacken sowie Helme umfasst, ist schon zehn Jahre alt und ist nicht mehr auf dem aktuellsten Stand der Technik. Für die im Einsatz stehenden Helme werden schon in absehbarer Zeit keine Ersatzteile mehr verfügbar sein. Die Brandschutzausrüstung ist daher für das gesamte Korps zu erneuern.

Eine eigens dafür eingesetzte Beschaffungskommission aus Fachkräften der Feuerwehr hat bewährte Lieferanten eingeladen, ihre Produkte vorzustellen. Von allen Ausrüstern konnte die Brandschutzausrüstung einem Tragetest unterzogen werden. Zudem wurden sie auch im Brandübungscontainer bei Hitze getestet. Aufgrund der nachfolgenden Offertstellung sowie eingeholten Referenzen fand schliesslich die Endevaluation statt.

Schliesslich wurde auch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) kontaktiert, welche beabsichtigt, in nächster Zeit zentral Brandschutzausrüstungen zu beschaffen und diese dann den Gemeindefeuerwehren zu vermieten. Dabei hat sich aber gezeigt, dass dieses System erst in ein bis zwei Jahren verfügbar sein wird. So lange kann mit der Ersatzanschaffung für die Feuerwehr Spreitenbach-Killwangen nicht zugewartet werden.

Kosten

Brandschutzausrüstung	CHF 153'900.00
Helme	<u>CHF 56'100.00</u>
Total Bruttokosten inkl. MwSt.	<u>CHF 210'000.00</u>

Der Verteilschlüssel für die Gemeinden Spreitenbach und Killwangen basiert auf der Einwohnerzahl. Er wird alle zwei Jahre festgesetzt. Massgeblich ist vorliegend die Einwohnerzahl per 31. Dezember 2018. Daraus ergeben sich für die Gemeinden folgende Kosten:

Anteil Spreitenbach	11'882 Einwohner	85,12 %	CHF 178'752.00
Anteil Killwangen	2'077 Einwohner	14,88 %	CHF 31'248.00

Finanzierung

Für die Ersatzanschaffung kann kein Beitrag der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) geltend gemacht werden. Der Beitrag der AGV ist bereits im jährlich ausgerichteten Pauschalbeitrag für allgemeine Kleinerneuerungen enthalten.

Obwohl der Anteil von Spreitenbach unter Berücksichtigung des Teilungsschlüssels zwischen den Gemeinden CHF 178'752.00 beträgt, ist von den Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Killwangen und Spreitenbach der Bruttokredit des Gesamtaufpreises, also CHF 210'000.00, zu genehmigen.

Zusammenfassung und Fazit

Die aktuelle Brandschutzausrüstung (BSA) ist schon zehn Jahre alt und ist nicht mehr auf dem aktuellsten Stand der Technik. Zudem ist für die im Einsatz stehenden Feuerwehrhelme bereits in naher Zukunft kein Ersatzmaterial mehr verfügbar. Nach einer Laufzeit von 10 Jahren ist die BSA als veraltet anzusehen. Sie ist folglich zu erneuern, damit die im Einsatz stehenden Feuerwehrkräfte wieder über einen aktuellen Schutz der neuesten Generation verfügen.

Antrag

Es sei für die Ersatzanschaffung der BSA der Feuerwehrkräfte ein Bruttokredit von CHF 210'000.00 zu genehmigen.

11. Feuerwehrwesen, Schaffung Stabstelle Feuerwehradministrator

Ausgangslage

Die Feuerwehr Spreitenbach – Killwangen zählt zu den grössten Ortsfeuerwehren im Kanton Aargau ohne Stützpunktaufgabe. Mit rund 100 Einsätzen pro Jahr (Tendenz steigend) rückt die Feuerwehr im Durchschnitt alle 3.5 Tage aus; das ist mehr wie bei einigen Stützpunktfeuerwehren. Die Anzahl Einsätze wird durch das Wachstum der Gemeinde Spreitenbach und den Betrieb der Limmattalbahn weiter zunehmen. Der Mannschaftsbestand beträgt knapp 100 Personen. Die vielen Einsätze und der Personalbestand verursachen einen enormen administrativen Aufwand, der durch Vorgaben von Kanton, Gemeinden und weiteren Stellen stetig zunimmt. Zurzeit wird dieser Aufwand hauptsächlich durch den Kommandanten erledigt. Ende 2020 wird der amtierende Kommandant aus der Feuerwehr austreten und die Funktion in jüngere Hände übergeben. Zudem geben weitere erfahrene Funktionsträger ihr Amt ab, was zu einer Umstrukturierung führen wird.

Vom aktuellen Kader ist niemand im Stande, neben Beruf und Familie, das Amt als Kommandant, mit dem ganzen administrativen Aufwand von mehr als 1'000 Stunden pro Jahr, zu übernehmen. Damit der nötige Standard in der Feuerwehr Spreitenbach – Killwangen erhalten bleiben kann, sind auch Umstrukturierungen nötig und ange-dacht, die ein Administrator übernehmen kann.

Da auch die Feuerwehr Spreitenbach - Killwangen je länger je mehr Mühe hat, tags-über genügend Feuerwehrleute rechtzeitig auf Platz zu haben (Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung), kann dem Problem mit einem Administrator ebenfalls entgegengewirkt werden. Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) zählt. Aus diesem Grund soll der zukünftige Administrator auch Erfahrung im Feuerwehrdienst haben - im besten Fall als Unteroffizier oder Offizier.

Mit einem Administrator kann auch das Verwaltungspersonal der Gemeinde entlastet werden und einige wenige Aufgaben des Feuerwehrsekretariates abgeben. Ein Administrator der Feuerwehr soll dies in Zukunft alles zeitnah und aus einer Hand erledigen.

Variantenprüfung

Im Verlauf der Planung für die Stelle als Administrator sind diverse Varianten (Kommandant/Administrator 100 % / Materialverwalter / Administrator 100 % / Aufstockung Feuerwehrkader mit Verteilung von Verwaltungsaufgaben) geprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die jetzt vorgeschlagene Lösung die beste Variante darstellt.

Ein Vergleich der Feuerwehradministration zeigt folgendes Bild:

<u>Baden</u>	<u>Brugg</u>	<u>Dietikon</u>	<u>Wohlen</u>	<u>Spreitenbach</u>
100 %	100 %	100 %	100 %	bisher 0 %
bei 160 AdF	bei 85 AdF	bei 160 AdF	bei 100 AdF	95 AdF

Kosten

Mit der Schaffung der Feuerwehradministratorenstelle von 80 % werden die Entschädigungen beim Kommandanten und Vize-Kommandanten gekürzt. Zudem fallen auch die Auslagen für den Administrator ad interim weg. Dennoch ist - insbesondere aufgrund der Lohnnebenkosten – mit einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinde im Ausmass einer 75 - 80 % - Stelle zu rechnen. An diesen Mehrkosten ist die Gemeinde Killwangen anteilsmässig gemäss Gemeindevertrag beteiligt.

Fazit

Der administrative Aufwand im Feuerwehrwesen nimmt stetig zu. Bei der Feuerwehr Spreitenbach-Killwangen ist niemand im Stande, nebenberuflich diesen Mehraufwand zu leisten. Um den Verwaltungsaufgaben der Feuerwehr gerecht zu werden und um den hohen Leistungsstandard aufrecht zu erhalten, ist damit angezeigt, die Stelle eines Feuerwehradministrators mit einem Pensum von 80 % zu schaffen und damit den Dienstbetrieb im Kommando der Feuerwehr zu entlasten.

Antrag

Zur Sicherung des Dienstbetriebes der Feuerwehr Spreitenbach-Killwangen und zur Entlastung des künftigen Feuerwehrkommandanten sei die neue Stelle eines Feuerwehradministrators mit einem Pensum von 80 % zu genehmigen.

12. Verwaltungsreorganisation, Schaffung Stelle Verwaltungsleiter

Ausgangslage

Bereits seit dem Jahre 2015 hat der Gemeinderat in mehreren Klausuren und Sitzungen, teils mit externer Begleitung, die vier Gemeindeführungsmodelle (*Operatives Modell, Delegierten-Modell, Geschäftsleitungs-Modell und Verwaltungsleiter-Modell*) geprüft. Letztlich hat sich dabei herauskristallisiert, dass das Verwaltungsleiter-Modell für Spreitenbach die beste Lösung darstellt, dass aber der Verwaltungsleiter auf Anstellungsbasis anzustellen ist.

In Spreitenbach besteht bereits das Führungsmodell mit einem Verwaltungsleiter. Allerdings wirkte bisher der Gemeindepräsident aus der Ableitung des Vollpensums (gemäss Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates) in dieser Funktion. Schwachpunkt dabei ist, dass der Verwaltungsleiter via Volkswahl zum Gemeindepräsidenten erkoren wird und kein verbindliches Anforderungsprofil vorgeschrieben werden kann. Bei einer Gemeindegrösse von mehr als 12'000 Einwohnern mit rund 150 Gemeindeangestellten erscheint diese "Rekrutierungsform" als nicht mehr zeitgemäss und sachgerecht.

Schliesslich ist auch festzustellen, dass der Gemeindepräsident in den letzten 13 Jahren schon 3 Mal wechselte und mit der derzeitigen Vakanz eine vierte Neubesetzung ansteht. Insbesondere die letzte Demission war mit einer Überlastung und einem damit zusammenhängenden und nicht erreichbaren Qualitätsziel in der Umsetzung von Arbeiten begründet.

Spreitenbach ist gemäss kantonalem Richtplan Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung. Es ist daher mit einer weiteren Zunahme an Sachgeschäften zu rechnen. Diese werden primär auf Verwaltungsstufe zu Pensenerhöhungen führen, nicht aber zu einer relevanten Zunahme an strategischen Entscheiden.

Zur Entlastung des Gemeinderates ist schon in den letzten Jahren das bestehende Delegations- und Kompetenzenreglement massgeblich erweitert worden. Darin wurde eine grosse Anzahl an Entscheiden direkt auf die Verwaltungsstufe zugewiesen. Die gemachten Erfahrungen sind sehr gut und die so gefällten Entscheide geniessen grosse Akzeptanz. Nachdem die überwiegende Anzahl an Sachgeschäften bereits auf Verwaltungsstufe geklärt wird, soll die bisherige Anzahl von 5 Gemeinderäten weitergeführt werden.

Mit der Einsetzung eines Verwaltungsleiters auf Anstellungsbasis können die meisten Schwachpunkte des bisherigen Systems behoben werden und die Führung der Verwaltung professionalisiert werden. So soll künftig ein verbindliches sowie durchsetzbares Anforderungsprofil für diese komplexe Aufgabe bestehen. Weiter findet

ordentliches Personalrecht für die Anstellung wie aber auch für eine allfällige Vertragsauflösung Anwendung.

Der Verwaltungsleiter ist Personalchef, überwacht die Umsetzung strategischer Entscheide und er lässt in Absprache mit dem Gemeinderat durch die Verwaltungsabteilungen strategische Entscheide für den Gemeinderat nach dessen Vorgabe vorbereiten sowie umsetzen. Im Weiteren wirkt er in Rechts- und Organisationsfragen in relevanter Weise mit. Aufgrund des Anforderungsprofils und der entsprechenden Kompetenzen kann er künftig sachgerecht eingreifen und nötige Weisungen erlassen. Schliesslich obliegt ihm die operative Führung des Gesamtbetriebes.

Auf diese Weise kann das Amt des Gemeindepräsidenten entlastet werden. Die Schwerpunkte der Aufgaben des Gemeindepräsidenten liegen neu in der Begleitung strategischer Aufgaben und Entscheide und zwar in führender Rolle, in der ordentlichen Ressorttätigkeit und -überwachung als auch in der Führung der Gemeinderatsitzungen sowie der Leitung der Gemeindeversammlungen und den zeitlich nicht zu unterschätzenden Repräsentationsaufgaben. Schliesslich obliegt ihm im Rahmen der gemeinderätlichen Tätigkeit die Oberaufsicht.

Mit dem Entscheid über die Schaffung der Stelle eines Verwaltungsleiters kann alsdann auch die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten angegangen werden. Für die Kandidierenden des fünften Gemeinderatssitzes, aber auch für die bestehenden Gemeinderäte, ist es von zentraler Bedeutung, ob die zukünftige Funktion des Gemeindepräsidenten auf die Unterstützung eines versierten Verwaltungsleiters zählen kann oder nicht. Erst wenn dies klar ist, können sich interessierte Personen entscheiden, ob sie sich portieren lassen und der Wahl stellen oder nicht.

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens haben sich die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission sowie die Ortsparteien grossmehrheitlich für die vorliegende Reorganisation bzw. die Schaffung der Stelle eines Verwaltungsleiters auf Anstellungsbasis ausgesprochen.

Stimmt die Gemeindeversammlung dem vorliegenden Stellenantrag zu, so ist auch das Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates anzupassen. Das vorliegende Traktandum hat also wesentlichen Einfluss auf das nachfolgende Traktandum.

Antrag

Zur Entlastung des Gemeinderates und zur Verbesserung der Organisationstruktur der Gemeindeverwaltung sei die neue Stelle eines Verwaltungsleiters mit einem Pensum von 100 % zu genehmigen.

13. Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates

Ausgangslage und Zielsetzung

Das Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates datiert aus dem Jahre 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2009.

Mit der Reorganisation der Gemeindeverwaltung durch die Einführung eines Verwaltungsleiters auf Anstellungsbasis per 2021 wird die Belastung des Gemeindepräsidenten merklich vermindert. Folglich ist das Pensum des Gemeindepräsidenten angemessen vom Vollpensum (100 %) auf ein Teilamt zu reduzieren. Dies bedingt eine Anpassung des Reglementes über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten, welche im März 2021 erfolgen soll.

Im Weiteren ist festgestellt worden, dass die Entschädigungen des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates seit dem Jahre 2009 nicht mehr angepasst worden sind. Mit der Amtsperiode 2022 – 2025 sind diese Besoldungen angemessen zu erhöhen. Der effektiven Stundenbelastung bei den Mitgliedern des Gemeinderates im Umfang eines Pensums von 20 – 30 % ist damit Rechnung zu tragen.

Schliesslich soll mit dem neuen Reglement auch Klarheit für die Ersatz- und Gesamterneuerungswahlen von Gemeinderat, Gemeindepräsident und Vizepräsident geschaffen werden.

Massgebliche Anpassungen

Das bisher als Vollamt (100 %) definierte Pensum des Gemeindepräsidenten wird reduziert auf ein Teilamt mit einer Bandbreite von 50 – 80 %. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt, nach Anhörung von Finanz- und Geschäftsprüfungskommission das Pensum in der Regel für die nächste Amtsperiode festzusetzen. Dabei ist der effektive Ressortumfang mit dem aufgeführten Aufgaben sowie den jeweils gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Damit wird dem Fakt Rechnung getragen, dass mit der Schaffung der Stelle eines Verwaltungsleiters auf Anstellungsbasis (Traktandum 12) für den Gemeindepräsidenten eine Entlastung eintreten wird, welche auch auf sein Arbeitspensum wirkt. Nach Auffassung des Gemeinderates erscheint es zweckmässig, im Reglement derzeit kein festes Pensum, sondern eine Bandbreite vorzuschreiben, um so auf die weitere Entwicklung sowie die Erfahrungen sachgerecht reagieren zu können. Die vorgeschlagene Bandbreite deckt zudem auch die im Vernehmlassungsverfahren

bei den Ortsparteien sowie Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemeldeten Pensenhinweise im Rahmen der Reorganisation ab.

Für den Zeitpunkt der Einführung im Jahre 2021 geht der Gemeinderat von einem Pensum von 80 % aus. Dieser Ansatz erscheint aufgrund der Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie den Ortsparteien und Pro Spreitenbach als bestmöglicher Konsens.

Die Besoldung des Gemeindepräsidenten in der Endstellung ab Lebensalter 60 wird von rund CHF 214'000.00 (bei Pensum 100 %) auf neu CHF 200'000.00 (Pensum 100 %) reduziert.

Bei einem effektiv neu vorgesehenen Pensum von 80 % liegt die Entschädigung des Gemeindepräsidenten damit bei CHF 160'000.00/Jahr.

Andererseits soll die Besoldung des Vizepräsidenten von CHF 34'000.00 auf neu CHF 37'000.00/Jahr und die Besoldung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates von CHF 29'000.00 auf neu 32'000.00/Jahr erhöht werden.

Bei einem effektiven Stundenaufwand im Umfang von 20 – 30 Stellenprozenten ist diese Erhöhung der Entschädigung angezeigt, um der Wichtigkeit der Ämter gerecht zu werden und um diese Funktionen für fähige Personen einigermaßen attraktiv zu behalten.

Zusammenfassung

Mit der Reglementsanpassung wird

- der Schaffung der Stelle eines Verwaltungsleiters auf Anstellungsbasis gemäss Traktandum 12 Rechnung getragen;
- das Pensum des Gemeindepräsidenten von 100 % auf 50 – 80 % reduziert;
- der Gemeinderat ermächtigt, in Absprache mit Finanz- und Geschäftsprüfungskommission das effektive Pensum innerhalb der Bandbreite festzulegen (derzeit wird von 80 % ausgegangen);
- die Besoldungen des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates nach 12 Jahren ohne Veränderung sachgerecht angepasst.

Nachstehend ist der Wortlaut des neuen Reglements abgedruckt:

**REGLEMENT
ÜBER DIE
TÄTIGKEIT UND BESOLDUNG
DES GEMEINDERATES
2021**

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden beschliesst die Gemeindeversammlung:

§ 1 Allgemeine Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte des Gemeinderates, des Gemeindepräsidenten und des Vizepräsidenten richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung als auch nach der Gemeindeordnung und der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gemeindereglemente.

§ 2 Amt und Nebentätigkeiten des Gemeindepräsidenten

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht der Gemeindepräsident dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach.

² Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Teilamt mit einem Pensum zwischen 50 und 80 % aus.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, das konkrete Pensum nach Anhörung von Finanz und Geschäftsprüfungskommission und in der Regel jeweils für die nächste Amtsperiode festzusetzen. Bei dieser Entscheidung hat sich der Gemeindepräsident in den Ausstand zu begeben.

⁴ Bei der Pensumbemessung ist dem effektiven Ressortumfang mit den darin aufgeführten Aufgaben sowie den jeweils gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen. Dies hat jeweils mindestens 6 Monate im Voraus zu erfolgen.

⁵ Der Gemeindepräsident darf dem Grossen Rat, nicht aber den eidgenössischen Räten angehören.

⁶ Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Sie ist in der Regel zulässig, soweit sie die Tätigkeit als Gemeindepräsident nicht beeinträchtigt oder behindert oder im Widerspruch dazu steht und soweit keine Ausstandspflicht oder Abhängigkeit daraus ableitbar ist.

§ 3 Besoldungen, Entschädigungen

Gemeindepräsident

¹ Die Besoldung des Gemeindepräsidenten ist im Anhang I lit. A festgelegt, wobei Besoldungslinie und Tabelle ein Pensum von 100 % abbilden. In dieser Besoldung enthalten sind die gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde.

² Dem Gemeindepräsidenten wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Spreitenbach gewährt wird.

³ Mit der Besoldung des Gemeindepräsidenten werden alle innerhalb des Arbeitspensums ausgeführten Arbeiten für die Gemeinde (z.B. Teilnahme an Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium, Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort, weitere Sitzungsteilnahmen, Verhandlungen, alle Repräsentationsaufgaben etc.) abgegolten.

⁴ Feste Entschädigungen des Gemeindepräsidenten für die Ausübung von politischen Ämtern und für die Tätigkeit von wirtschaftlichen Unternehmungen fallen, sofern sie innerhalb des Pensums als Gemeindepräsident ausgeübt werden, der Gemeinde zu.

Vizepräsident und weitere Gemeinderäte

⁵ Die Besoldung bzw. Entschädigung des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang I lit. B festgelegt.

⁶ Die Besoldung bzw. die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates (ausgenommen Gemeindepräsident) werden jeweils vor den Erneuerungswahlen durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

⁷ In der Entschädigung des Vizepräsidenten ist die übliche Vertretung des Gemeindepräsidenten berücksichtigt (Ferien; Militärdienst; Krankheit und Unfall bis 4 Wochen/Jahr).

⁸ Bei länger andauernder Vertretung des Gemeindepräsidenten durch den Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Gemeinderates erhält diese Person eine durch den Gemeinderat festzulegende Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungsansätzen für den Gemeindepräsidenten.

⁹ Mit der Entschädigung des Vizepräsidenten und der weiteren Gemeinderäte werden die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium, die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort und allgemeine Repräsentationsaufgaben abgegolten.

¹⁰ Der Vizepräsident und die weiteren Gemeinderäte (ohne Gemeindepräsident) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheinen, Tagungen und für ausserordentliche Beanspruchungen eine zusätzliche Entschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V, Ziff. 3.

§ 4 Spesen

¹ Der Gemeindepräsident und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben eine pauschale Spesenentschädigung gemäss Anhang II.

² Weg-/Fahrtspesen und effektive Verpflegungsauslagen können zusätzlich gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V, Ziff. 2, abgerechnet werden.

§ 5 Berufliche Vorsorge

Alle Gemeinderäte werden gemäss Bundesrecht bei der vom Gemeinderat bestimmten Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod wie das Gemeindepersonal versichert. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Gemeinderatsmitglieder bei einer anderen Pensionskasse genehmigen.

§ 6 Risikoabsicherung des Gemeindepräsidenten bei Nichtwiederwahl

¹ Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

² Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder wenn ein Verbleiben im Amt aus zwingenden Gründen nicht mehr zumutbar ist, richtet die Gemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten folgendes Ruhegehalt aus:

1. - 4. Dienstjahr während 1 Jahr

5. - 8. Dienstjahr während 2 Jahren

9. - 12. Dienstjahr während 3 Jahren

50 % der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung

13.- 16. Dienstjahr während 4 Jahren

ab 17. Dienstjahr, sofern das 55. Altersjahr überschritten ist bis zur Pensionierung, sonst längstens 5 Jahre

40 % der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung

³ Erzielt der ehemalige Amtsinhaber ein Ersatzeinkommen (Arbeitserwerb, Renten, Pensionen, Versicherungsleistungen etc.), wird nur dann eine Entschädigung gemäss Absatz 2 ausbezahlt, wenn das Ersatzeinkommen geringer als das Ruhegehalt ist. In diesem Falle wird die Differenz zwischen Ersatzeinkommen und Ruhegehalt gemäss Absatz 2 entschädigt.

Tritt der ehemalige Amtsinhaber eine neue Tätigkeit an, welche mindestens gleich gut bezahlt ist, so erlischt der Anspruch auf das Ruhegehalt nach Ablauf eines Jahres.

⁴ Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindepräsidenten zurückzuführen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Einwohnergemeinde angemessen kürzen oder sie ganz aussetzen.

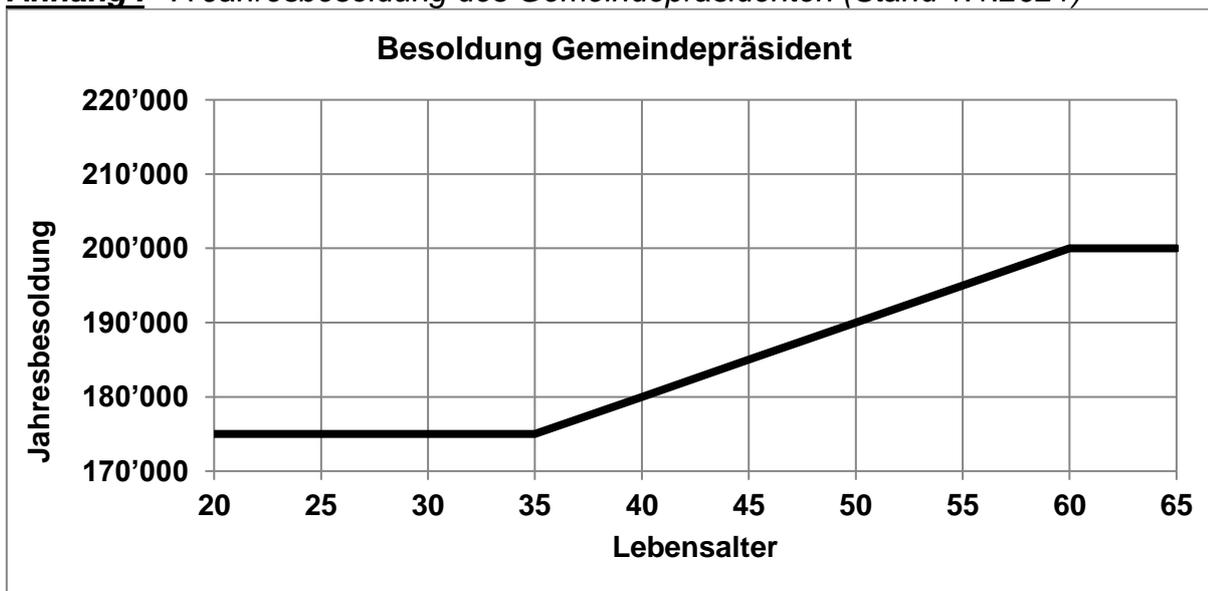
§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt für den Gemeindepräsidenten auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Jahre 2021 in Kraft.

² Dieses Reglement tritt für den Vizepäsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Es ersetzt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse dieser Art, insbesondere das Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates vom 24. Juni 2008.

Anhang I A Jahresbesoldung des Gemeindepräsidenten (Stand 1.1.2021)



Lebensalter	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
Obere Grenze	175'000	175'000	175'000	175'000	180'000	185'000	190'000	195'000	200'000	200'000

Die vorstehende Graphik und Besoldungstabelle zeigt die Entschädigung bei einem Pensum von 100 %. Die effektive Jahresbesoldung richtet sich nach dem konkreten Pensum gemäss § 2 Abs. 2 und 3 dieses Reglementes.

Anhang I *B Jahresbesoldung weitere Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1.1.2022)*

Vizepräsident	CHF	37'000.--
Weitere Mitglieder des Gemeinderates	CHF	32'000.--

Anhang II

A Spesenentschädigung des Gemeindepräsidenten (Stand 1.1.2021)
CHF 3'000.--/Jahr

B Spesenentschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1.1.2022)
CHF 1'000.--/Jahr

¹ Die vorstehenden Entschädigungen verstehen sich für die durch die Gemeinderatstätigkeit verursachten Spesen (PC, Drucker, Druckmaterial, Telefongebühren, Repräsentationsauslagen).

² Die vorstehenden Spesenansätze können vom Gemeinderat mit Zustimmung der Finanzkommission bei Bedarf angepasst werden.

Antrag:

Das Reglement über die Tätigkeit und die Besoldung des Gemeinderates 2021 sei zu genehmigen.

14. Stellenplan, Steuerfuss und Budget 2021

a) Stellenplan

Im Stellenplan 2021 werden im Vergleich zum Stellenplan 2020 folgende Änderungen vorgesehen:

- 0,2 Stellen Pensum Gemeindepräsident (Traktandum 13)
- + 1,0 Stelle Verwaltungsleiter (Traktandum 12)
- + 0,8 Stellen Feuerwehr Administrator (Traktandum 11)
- 2,0 Stellen Wasserversorgung (Traktandum 7)

Damit resultiert ein Stellenetat von 87,15 Stellen.

Von den Anpassungen im Stellenplan 2021 sei Kenntnis zu nehmen.

b) Steuerfuss und Budget 2021, Einwohnergemeinde

Einwohnergemeinde

Dank Kürzungen der Aufwendungen und der Anpassung der zu erwartenden Erträge ist es dem Gemeinderat gelungen, für das Jahr 2021 ein nahezu ausgeglichenes Budget, bei einem tieferen Steuerfuss von 105 %, vorzulegen. Das Defizit beträgt CHF 101'000.00.

Spezialfinanzierungen

Das Budget 2021 der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 618'000.00, die Abfallwirtschaft mit einem Aufwandüberschuss von CHF 22'000.00 ab.

Gemeindewerke

Die Budgets der Elektrizitäts- und Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes erzielen einen angemessenen Ertragsüberschuss.

Hinweis

Ein detailliertes Budget mit farbigen Graphiken kann auf www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Einwohnergemeindeversammlung heruntergeladen oder bei der Finanzverwaltung telefonisch oder per E-Mail bestellt werden (056 418 85 90 oder finanzverwaltung@spreitenbach.ch). Es ist zudem in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

Antrag

- a) Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Spreitenbach sei von 108 % auf 105 % zu senken.
- b) Der Voranschlag 2021 der Einwohnergemeinde und der Werke sei zu genehmigen.

Einwohnergemeinde
Spreitenbach



Spreitenbach

Voranschlag 2021

Bericht und Antrag

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde

Dank Kürzungen der Aufwendungen und der Anpassung der zu erwartenden Erträge ist es dem Gemeinderat gelungen, für das Jahr 2021 ein nahezu ausgeglichenes Budget, bei einem tieferen Steuerfuss von 105 %, vorzulegen. Das Defizit beträgt CHF 101'000.00.

Spezialfinanzierungen

Das Budget 2021 der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 618'000.00, die Abfallwirtschaft mit einem Aufwandüberschuss von CHF 22'000.00 ab.

Gemeindewerke

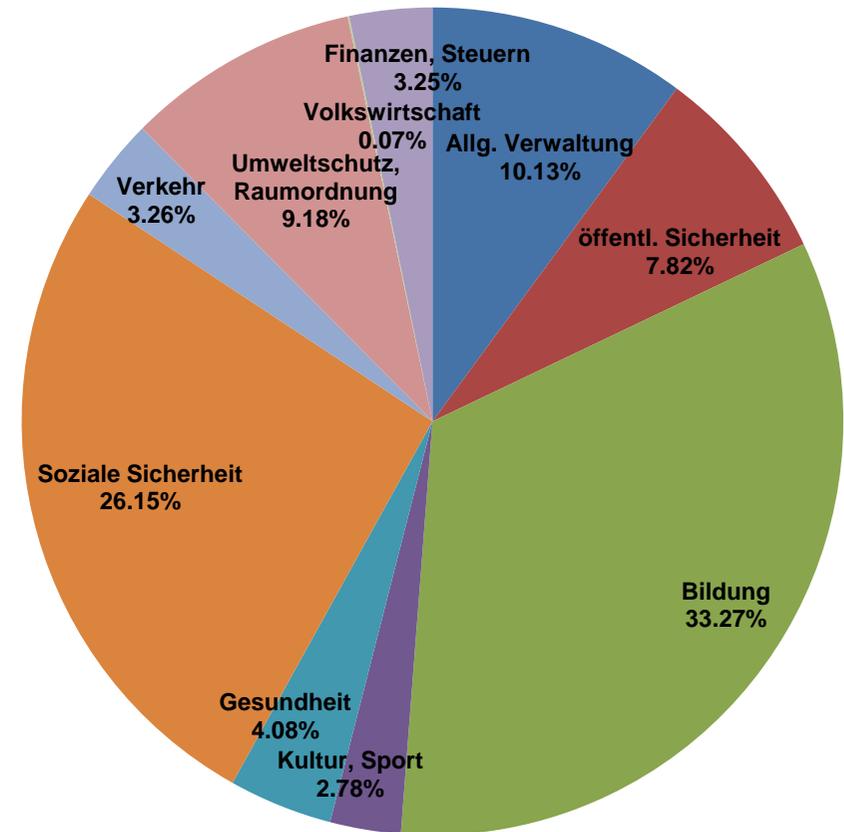
Die Budgets der Elektrizitäts- und Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes erzielen einen Ertragsüberschuss.

Antrag

- a) Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Spreitenbach sei von bisher 108 % auf neu 105 % zu senken.
- b) Der Voranschlag 2021 der Einwohnergemeinde und der Werke sei zu genehmigen.

Aufwand

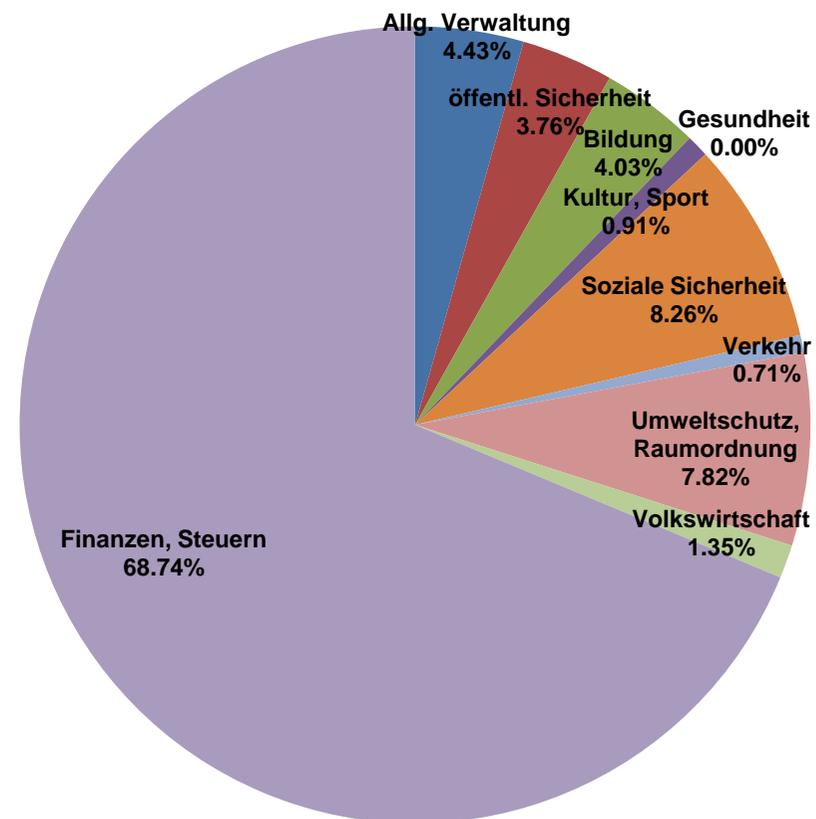
Allg. Verwaltung	CHF	5'176'000	■ Allg. Verwaltung
öffentl. Sicherheit	CHF	3'996'500	■ öffentl. Sicherheit
Bildung	CHF	16'993'500	■ Bildung
Kultur, Sport	CHF	1'421'000	■ Kultur, Sport
Gesundheit	CHF	2'083'000	■ Gesundheit
Soziale Sicherheit	CHF	13'356'000	■ Soziale Sicherheit
Verkehr	CHF	1'667'000	■ Verkehr
Umweltschutz, Raumordnung	CHF	4'688'000	■ Umweltschutz, Raumordnung
Volkswirtschaft	CHF	34'000	■ Volkswirtschaft
Finanzen, Steuern	CHF	1'659'500	■ Finanzen, Steuern



Erfolgsrechnung
1.1.2021 - 31.12.2021

Ertrag

Allg. Verwaltung	CHF	2'260'500	■ Allg. Verwaltung
öffentl. Sicherheit	CHF	1'920'000	■ öffentl. Sicherheit
Bildung	CHF	2'057'500	■ Bildung
Kultur, Sport	CHF	463'000	■ Kultur, Sport
Gesundheit	CHF	-	■ Gesundheit
Soziale Sicherheit	CHF	4'219'000	■ Soziale Sicherheit
Verkehr	CHF	360'500	■ Verkehr
Umweltschutz, Raumordnung	CHF	3'994'000	■ Umweltschutz, Raumordnung
Volkswirtschaft	CHF	690'000	■ Volkswirtschaft
Finanzen, Steuern	CHF	35'110'000	■ Finanzen, Steuern



Ergebnis - Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierung

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

Einwohnergemeinde

	Erfolgs- und Finanzierungsausweis	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
	ERFOLGSRECHNUNG			
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	10'581'500	10'377'500	10'187'084.84
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'260'500	5'238'500	5'057'693.60
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'362'500	3'928'500	3'919'955.65
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36	Transferaufwand	24'791'500	24'842'500	22'111'713.96
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	44'996'000	44'387'000	41'276'448.05
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	25'219'000	25'148'000	27'435'721.52
41	Regalien und Konzessionen	745'000	730'000	755'042.56
42	Entgelte	7'749'000	7'852'000	7'754'476.11
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	6'902.30
46	Transferertrag	7'943'000	7'593'000	8'066'276.70
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	41'656'000	41'323'000	44'018'419.19
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'340'000	-3'064'000	2'741'971.14
	Ergebnis aus Finanzierung			
34	Finanzaufwand	206'000	239'000	208'340.89
44	Finanzertrag	1'245'000	1'022'000	1'226'180.90
	Ergebnis aus Finanzierung	1'039'000	783'000	1'017'840.01
	Operatives Ergebnis	-2'301'000	-2'281'000	3'759'811.15
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	2'200'000	2'420'000	2'654'986.69
	Ausserordentliches Ergebnis	2'200'000	2'420'000	2'654'986.69
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-101'000	139'000	6'414'797.84
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierung

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

Einwohnergemeinde

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	2'830'000	4'690'000	3'480'261.72
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0	180'000	856'580.05
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Investitionsbeiträge	0	0	397'810.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	2'830'000	4'870'000	4'734'651.77
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	1'050'000	0	312'540.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	1'050'000	0	312'540.00
	Ergebnis Investitionsrechnung	-1'780'000	-4'870'000	-4'422'111.77
	Selbstfinanzierung	2'309'500	1'789'500	7'814'454.50
	Finanzierungsergebnis	529'500	-3'080'500	3'392'342.73
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Ergebnis - Abwasserbeseitigung

Budget /GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

Einwohnergemeinde

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	0	0	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	182'000	249'500	158'545.02
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	355'000	357'000	354'978.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36	Transferaufwand	1'841'000	1'562'000	1'647'273.39
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	2'378'000	2'168'500	2'160'796.41
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	0	0	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	1'400'000	1'440'000	1'342'727.88
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46	Transferertrag	400'000	350'000	232'016.00
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	1'800'000	1'790'000	1'574'743.88
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-578'000	-378'500	-586'052.53
34	Finanzaufwand	40'000	50'000	41'193.00
44	Finanzertrag	0	0	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	-40'000	-50'000	-41'193.00
	Operatives Ergebnis	-618'000	-428'500	-627'245.53
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-618'000	-428'500	-627'245.53
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - Abwasserbeseitigung

Budget /GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

Einwohnergemeinde

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	80'000	500'000	147'440.12
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	100'000	150'000	123'993.26
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	180'000	650'000	271'433.38
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	250'000	250'000	515'005.92
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	250'000	250'000	515'005.92
	Ergebnis Investitionsrechnung	70'000	-400'000	243'572.54
	Selbstfinanzierung	-173'000	68'500	-13'391.53
	Finanzierungsergebnis	-103'000	-331'500	230'181.01
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			
BILANZ				
	Nettovermögen/Nettoschuld per 01.01.	-5'216'377	-5'547'877	-5'317'696.05
	Nettovermögen/Nettoschuld per 31.12.	-5'113'377	-5'216'377	-5'547'877.06
	(+ = Nettoschuld / - = Nettovermögen)			
	Veränderung = Finanzierungsergebnis	-103'000	-331'500	230'181.01

Ergebnis - Abfallwirtschaft

Budget /GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

Einwohnergemeinde

	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand			
30	0	0	1'088.55
31	1'332'000	1'411'500	1'316'307.28
33	32'000	32'000	31'477.00
35	0	0	0.00
36	178'000	170'000	138'473.00
37	0	0	0.00
	1'542'000	1'613'500	1'487'345.83
Betrieblicher Ertrag			
40	0	0	0.00
41	500	0	500.00
42	1'527'500	1'635'000	1'866'314.55
43	0	0	0.00
45	0	0	0.00
46	0	0	0.00
47	0	0	0.00
	1'528'000	1'635'000	1'866'814.55
	-14'000	21'500	379'468.72
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			
34	8'000	8'000	7'650.00
44	0	0	0.00
	-8'000	-8'000	-7'650.00
Ergebnis aus Finanzierung			
	-22'000	13'500	371'818.72
Operatives Ergebnis			
38	0	0	0.00
48	0	0	0.00
	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis			
	-22'000	13'500	371'818.72
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - Abfallwirtschaft

Budget /GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

Einwohnergemeinde

	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019	
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	0	0	0.00
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0	0	0.00
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	0	0	0.00
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	0	0	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Ergebnis Investitionsrechnung	0	0	0.00
	Selbstfinanzierung	21'000	56'500	413'768.72
	Finanzierungsergebnis	21'000	56'500	413'768.72
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			
BILANZ				
	Nettovermögen/Nettoschuld per 01.01.	-3'066'032	-3'009'532	-2'595'763.67
	Nettovermögen/Nettoschuld per 31.12.	-3'087'032	-3'066'032	-3'009'532.39
	(+ = Nettoschuld / - = Nettovermögen)			
	Veränderung = Finanzierungsergebnis	21'000	56'500	413'768.72

Ergebnis - EVS

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

EVS

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	731'000	869'500	675'152.17
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'816'000	10'901'500	10'159'088.98
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	595'000	429'000	433'493.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36	Transferaufwand	604'000	707'000	680'390.79
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	12'746'000	12'907'000	11'948'124.94
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	0	0	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	12'376'000	12'901'000	12'329'461.07
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46	Transferertrag	711'000	810'000	778'693.79
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	13'087'000	13'711'000	13'108'154.86
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	341'000	804'000	1'160'029.92
34	Finanzaufwand	248'000	225'000	246'460.94
44	Finanzertrag	0	0	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	-248'000	-225'000	-246'460.94
	Operatives Ergebnis	93'000	579'000	913'568.98
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	93'000	579'000	913'568.98
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - EVS

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

EVS

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	450'000	300'000	1'284'158.24
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	50'000	50'000	0.00
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	500'000	350'000	1'284'158.24
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	100'000	100'000	36'170.15
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	100'000	100'000	36'170.15
	Ergebnis Investitionsrechnung	-400'000	-250'000	-1'247'988.09
	Selbstfinanzierung	720'000	1'040'000	1'378'986.98
	Finanzierungsergebnis	320'000	790'000	130'998.89
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Ergebnis - WVS

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

WVS

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	9'500	257'000	239'367.92
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	859'500	730'500	782'742.15
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	300'000	364'000	360'769.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36	Transferaufwand	143'000	137'000	133'047.00
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	1'312'000	1'488'500	1'515'926.07
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	0	0	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	1'339'000	1'345'500	1'329'666.70
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46	Transferertrag	293'500	252'000	234'997.00
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	1'632'500	1'597'500	1'564'663.70
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	320'500	109'000	48'737.63
34	Finanzaufwand	8'000	15'000	5'936.28
44	Finanzertrag	0	0	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	-8'000	-15'000	-5'936.28
	Operatives Ergebnis	312'500	94'000	42'801.35
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	312'500	94'000	42'801.35
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - WVS

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

WVS

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	250'000	120'000	377'274.65
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0	0	80'660.69
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	250'000	120'000	457'935.34
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	250'000	200'000	284'388.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	250'000	200'000	284'388.00
	Ergebnis Investitionsrechnung	0	80'000	-173'547.34
	Selbstfinanzierung	621'500	467'000	412'617.35
	Finanzierungsergebnis	621'500	547'000	239'070.01
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Ergebnis - KNS

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

KNS

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	0	0	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'263'500	1'247'000	1'244'096.64
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	130'000	180'000	176'158.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36	Transferaufwand	107'000	102'000	77'470.00
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	1'500'500	1'529'000	1'497'724.64
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	0	0	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	1'665'000	1'710'000	1'682'001.97
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46	Transferertrag	3'000	3'000	2'496.00
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	1'668'000	1'713'000	1'684'497.97
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	167'500	184'000	186'773.33
34	Finanzaufwand	8'000	15'000	5'633.27
44	Finanzertrag	0	0	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	-8'000	-15'000	-5'633.27
	Operatives Ergebnis	159'500	169'000	181'140.06
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	159'500	169'000	181'140.06
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis - KNS

Budget / GV 1. Dezember 2020

1.1.2021 - 31.12.2021

KNS

Erfolgs- und Finanzierungsausweis		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	300'000	250'000	70'112.81
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0	0	0.00
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	300'000	250'000	70'112.81
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	10'000	5'000	3'000.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	10'000	5'000	3'000.00
	Ergebnis Investitionsrechnung	-290'000	-245'000	-67'112.81
	Selbstfinanzierung	293'500	353'000	360'768.06
	Finanzierungsergebnis	3'500	108'000	293'655.25
	(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			